

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



---

20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 13. November 2009

Nummer 52

---

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

- Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Gerbitz zur Eingliederung in die Stadt Nienburg (Saale) **791**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Gerbitz zur Eingliederung in die Stadt Nienburg (Saale) - AZ: 30.15.6.02-II-Kö vom 20. Juli 2009 **803**
- Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Nienburg (Saale) und der Gemeinde Gerbitz durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 20. Juli 2009 (AZ: 30.15.6.02-II-Kö) **805**
  
- Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Latdorf zur Eingliederung in die Stadt Nienburg (Saale) **806**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Latdorf zur Eingliederung in die Stadt Nienburg (Saale) - AZ: 30.15.6.02-II-Kö vom 20. Juli 2009 **821**
- Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Nienburg (Saale) und der Gemeinde Latdorf durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 20. Juli 2009 (AZ: 30.15.6.02-II-Kö) **823**

- Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Neugattersleben zur Eingliederung in die Stadt Nienburg (Saale) **824**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Neugattersleben zur Eingliederung in die Stadt Nienburg (Saale) - AZ: 30.15.6.02-II-Kö vom 20. Juli 2009 **839**
- Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Nienburg (Saale) und der Gemeinde Neugattersleben durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 20. Juli 2009 (AZ: 30.15.6.02-II-Kö) **841**
- Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Pobzig zur Eingliederung in die Stadt Nienburg (Saale) **842**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Pobzig zur Eingliederung in die Stadt Nienburg (Saale) - AZ: 30.15.6.02-II-Hä vom 20. Juli 2009 **856**
- Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Nienburg (Saale) und der Gemeinde Pobzig durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 20. Juli 2009 (AZ: 30.15.6.02-II-Hä) **858**
- Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Wedlitz zur Eingliederung in die Stadt Nienburg (Saale) **859**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Wedlitz zur Eingliederung in die Stadt Nienburg (Saale) - AZ: 30.15.6.02-II-Kö vom 4. August 2009 **874**
- Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Nienburg (Saale) und der Gemeinde Wedlitz durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 4. August 2009 (AZ: 30.15.6.02-II-Kö) **877**

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Salzlandkreis

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

- **Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Gerbitz zur Eingliederung in die Stadt Nienburg (Saale)**

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der z. Z. geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinde

Gerbitz am 27.02.2008 (Beschluss-Nr.: B06-04/08)

beschlossen, dass ihre Gemeinde aufgelöst und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Nienburg (Saale) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Gerbitz sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i.V.m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat mit Beschluss vom 13.11.2008 (Beschluss-Nr.: B01-20/08) der Eingliederung der Gemeinde Gerbitz in die Stadt Nienburg (Saale) nach Maßgabe folgender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Ausführung der Beschlüsse der o. g. Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Stadt Nienburg (Saale) und die Gemeinde Gerbitz folgende Vereinbarung zur Gebietsänderung.

### **§ 1 Eingliederung**

- (1) Die Gemeinde Gerbitz wird zum 01. Januar 2010, 00:00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Nienburg (Saale) eingegliedert.

### **§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Gerbitz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Nienburg (Saale) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Gerbitz haben im Verhältnis zur Stadt Nienburg (Saale) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Nienburg (Saale).
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Nienburg (Saale) stehen den Einwohnern der Gemeinde Gerbitz, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.
- (4) Sollten sich durch die Eingliederung der Gemeinde Gerbitz amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente der Bevölkerung ergeben, gehen diese Kosten zu Lasten der Stadt Nienburg (Saale).

### **§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

- (1) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Gerbitz gilt als Ortsteilbezeichnung weiter. Die eingegliederte Gemeinde Gerbitz führt dann neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Ortsnamen als Ortsteilnamen weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name Ortsteiles „Gerbitz“, darunter die Worte „Stadt Nienburg (Saale)“ und darunter die Worte „Salzlandkreis“ stehen.
- (3) Die eingegliederte Gemeinde Gerbitz darf, soweit sie bisher dazu berechtigt war, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

### **§ 4 Stadtrat, Ortschaftsverfassung**

- (1) Für die eingegliederte Gemeinde Gerbitz wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Gerbitz wird zur Ortschaft der Stadt Nienburg (Saale). In der eingemeindeten Ortschaft Gerbitz wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Gerbitz die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gerbitz zuständig. Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf sieben festgesetzt. Die Regelungen nach Satz 1 und 4 werden in die Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) aufgenommen.
- (2) Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Gerbitz nimmt gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA bis zum Ablauf seiner Wahlperiode, jedoch längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingliederung, die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr. Danach wird der neue Ortsbürgermeister aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.
- (3) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart, die Wahl hat bis zum 31.12.2009 zu erfolgen (siehe Handreichung S. 95 u. S. 108).
- (4) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der Wirksamkeit dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsicht bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

### **§ 5 Wahrung der Eigenart**

- (1) Die Stadt Nienburg (Saale) verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Gerbitz zu erhalten und den Ortschaftsrat in wichtigen Angelegenheiten gemäß § 87 Absatz 1, Nr. 1 bis 5 GO LSA zu hören. Weiterhin überträgt die Stadt Nienburg (Saale) durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage, folgende Aufgaben zur Erledigung; wofür im Haushaltsplan entsprechende Mittel zu veranschlagen sind:

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,
- Pflege vorhandener Partnerschaften.

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Nienburg (Saale) veranschlagt. Vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

Neben den in den Haushalt einzustellenden Pflichtaufgaben soll für die freiwilligen Leistungen für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 ein Betrag von 5,00 Euro/pro Einwohner unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und gegebenenfalls zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen eingestellt werden.

Der Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Stadt Nienburg (Saale) kann gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA weitere Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen durch Hauptsatzung auf den Ortschaftsrat übertragen.

- (2) Die Stadt Nienburg (Saale) wird im Rahmen der Haushaltslage den Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde Gerbitz vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen gewährleisten: **Anlage 1**

Diese Verpflichtung der Stadt Nienburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO LSA zu hören.

- (3) Folgende Angelegenheiten die ausschließlich die Ortschaft Gerbitz betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:

- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen
- Bestellung des Ortswehrleiters
- Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

## § 6 Rechtsnachfolge/Mitgliedschaften

- (1) Die Stadt Nienburg (Saale) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Gerbitz an.  
Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Gemeinde Gerbitz angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Gerbitz an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Nienburg (Saale) über.
- (2) Die Mitgliedschaften der Gemeinde Gerbitz in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinden ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung, die ausdrücklich Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde Gerbitz geht mit Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Nienburg (Saale) über.  
Eine Aufstellung über das Eigentum und die bestehenden Verbindlichkeiten liegen dem Vertrag als **Anlage 3** bei.

## § 7 Ortsrecht

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Gerbitz gilt das bisherige, in der **Anlage 4** aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.  
  
Die Anpassung des Ortsrechts, das in der Anlage 4 erfasst ist, wird durch das Recht der Stadt Nienburg (Saale) spätestens bis zum 31. Dezember 2014 erfolgen.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Gerbitz nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Nienburg (Saale) nach entsprechender Verkündung.
- (3) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale), die gemäß §§ 4 bis 7 anzupassen ist.  
Die Stadt Nienburg (Saale) verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Belange der Gemeinde Gerbitz berücksichtigt werden.
- (4) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebauliche Verträge) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.  
Die Stadt Nienburg (Saale) verpflichtet sich, vor der Abgabe der Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsratsrat anzuhören.

## **§ 8 Haushaltsführung**

- (1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Gerbitz bleibt bis zum Ende des Haushaltsjahres 2009 in Kraft. Die der Gemeinde Gerbitz nach der Eingliederung entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Nienburg (Saale) in separaten Haushaltsstellen auszuweisen.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde Gerbitz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 1.000 (eintausend) EURO hinausgehen und nicht Bestandteil ihrer unbeanstandeten Haushaltssatzung sind, nur im Einvernehmen mit der Stadt Nienburg (Saale) neu eingehen. Das gilt nicht für bereits durch entsprechende Planungen und Unterlagen untersetzte Vorhaben der bisherigen Gemeinde Gerbitz für 2009. Sie werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Nienburg (Saale) Nachteile bringen könnten.
- (3) Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Eingliederung eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichten sich die vertragsschließenden Seiten zu gegenseitiger und uneingeschränkter Information.
- (4) Haushaltsreste aus nicht fertig gestellten Investitionen werden nach Gegenrechnung von eventuellen Überziehungen zur Weiterführung von Baumaßnahmen in das Folgejahr übertragen.

## **§ 9 Steuersätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden von der Stadt Nienburg (Saale) für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Gerbitz durch Satzung für die folgenden 10 Jahre in gleicher Höhe festgesetzt.

<b>Jahr</b>	<b>Grundsteuer A</b>	<b>Grundsteuer B</b>	<b>Gewerbesteuer</b>
2010	285	373	346

## **§ 10 Investitionen**

Die aufnehmende Stadt Nienburg (Saale) wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Gerbitz vorhandenen Mittel für Investitionen in der Ortschaft Gerbitz verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.

## **§ 11 Personalübergang**

- (1) Die Beamten der eingemeindeten Gemeinde Gerbitz treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung Kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Stadt Nienburg (Saale) (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.

- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der eingegliederten Gemeinde Gerbitz richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die übernommenen Beschäftigten sollten vorrangig in der ehemaligen Gemeinde Gerbitz eingesetzt werden.  
Es wird ein Kündigungsschutz (§ 1 Kündigungsschutzgesetz findet Anwendung) für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt
- (3) Die einzugliedernde Gemeinde Gerbitz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen und Höhergruppierungen ohne Abstimmung mit der Stadt Nienburg (Saale) vornehmen.
- (4) Die Übernahmeverpflichtung nach Abs. 1 Satz 1-3 erstreckt sich auch auf die Beschäftigten, die aufgrund einer Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) den Gemeinden zugeordnet werden.

## **§ 12 Kindertagesstätte**

Die Stadt Nienburg (Saale) wird Träger der Kindertagesstätte der aufzulösenden Gemeinde Gerbitz. Die Beibehaltung der Kindertagesstätte ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf.

Die Stadt Nienburg (Saale) wird den Bestand und Betrieb mindestens einer kommunalen Kindertagesstätte im neuen Gemeindegebiet der Stadt Nienburg im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gewährleisten.

## **§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

- (1) Der Stadt Nienburg (Saale) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerbitz besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Nienburg (Saale) fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Gerbitz wird Ortswehrleiter der Ortschaft Gerbitz bis zum Ende seiner bisherigen Amtszeit.

## **§ 14 Straßenumbenennung**

Die Vertragspartner sind sich im Rahmen der Gefahrenabwehr darüber einig, vorhandene Doppelungen von Straßenbezeichnungen durch Umbenennung bis zum 31. Dezember 2011 aufzuheben.

**§ 15**  
**Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertrauensstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

**§ 16**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 17**  
**Wirksamkeitsbestimmungen**

Die in dieser Vereinbarung genannten und ihr beigelegten Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieses Vertrages.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde, im Amtsblatt des Salzlandkreises in Kraft.

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

**Einzugemeindende Gemeinde**

Gemeinde Gerbitz, den 3. Juni 2009	gez. Rettig Bürgermeister	(Siegel)
------------------------------------	------------------------------	----------

**Aufnehmende Stadt**

Stadt Nienburg (Saale), den 3. Juni 2009	gez. Bauer Bürgermeister	(Siegel)
--	-----------------------------	----------

## **Anlage 1 zu § 7 Abs. 4, Satz 1 Einrichtungen**

- Sportanlagen, wie Sportplätze und deren Einrichtungen sowie Sporthallen und Sportvereine  
Der Vertrag mit dem Sportverein „Jahn Gerbitz e.V.“ über die Werterhaltung des Sportplatzes ist bis zum Vertragsende aufrecht zu erhalten.  
Bei der Bewirtschaftung, Vergabe und Belegung sowie geplanten Veränderungen der materiellen Grundlagen, z.B. Verträge oder Vereinbarungen, ist der Ortschaftsratsrat anzuhören.
- Kommunaler Friedhof  
Der kommunale Friedhof mit der Friedhofskapelle geht in die Trägerschaft der Stadt Nienburg über, die dessen Bewirtschaftung nach Anhörung des Ortschaftsrates und des Ortsbürgermeisters ausführt.  
Zur Friedhofsgestaltung und dazu erforderlichen Organisationsfragen und Satzungsrecht sind die Ortschaftsräte zu hören und haben ein Vorschlagsrecht. Sofern nicht übergeordnetes Recht oder Gesamtinteressen aller Ortsteile entgegenstehen, soll den Ortschaftsräten dabei gefolgt werden.
- Bauhof  
Die Stadt Nienburg (Saale) übernimmt den bestehenden Bauhof der Gemeinde Gerbitz und deren Aufgaben in einen zentralen Bauhof:  
  
Der zentrale Bauhof der Stadt Nienburg (Saale) hat die erforderlichen Leistungen personell und materiell im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel für die Ortschaft Gerbitz abzusichern.
- Kommunale Wohnungen  
Das kommunale Wohneigentum der Gemeinde Gerbitz geht auf die Stadt Nienburg (Saale) über und bleibt Gesellschafteranteil der Bernburger Bau- und Wohnungsgesellschaft. Der Ortschaftsratsrat ist bei Änderung oder Veräußerung von Wohneigentum zu hören.

## **Anlage 2 zu § 8 Abs. 3, Satz 2 Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge**

### a) Mitgliedschaften und Beteiligungen

1. envia M
2. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“
3. Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“
4. Bernburger Bau- und Wohnungsgesellschaft bmH
5. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V.
6. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
7. Tierschutzverein Bernburg und Umgebung e.V.
8. Gasversorgung
9. Unfallkasse Sachsen-Anhalt e.V.
10. Kommunaler Schadensausgleich
11. Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ (Trinkwasser, Abwasser)

### b) Verträge

1. Sportverein „Jahn e.V.“ Gerbitz
2. Pacht- und Nutzungsverträge (sh. Aufstellung 1)

## **Anlage 3 zu § 8 Abs. 3 und § 16 Abs. 5 Bewegliches und unbewegliches Vermögen**

### a) Unbewegliches Vermögen

#### **Gebäude**

- Feuerwehrgerätehaus
- Sportlerheim

#### **Sportplatz**

- Sport- und Festplatz

#### **Gartenland, Ackerflächen usw.**

sh. Anlage Nutzungsarten

#### **Friedhof**

sh. Anlage Nutzungsarten

### b) Bewegliches Vermögen

- 1 Traktor mit Anhänger „Kubota“
- Rasenmäher gemäß Inventarliste (im Anhang)
- Feuerwehrauto und Technik gemäß Inventarliste (im Anhang)
  - TSF-W BBG-GG 2
  - Schlauchhänger BBG-GG 5
- Werkzeug und Geräte lt. Inventarliste (im Anhang)

#### **a) Bestehende Verbindlichkeiten**

	Voraussichtliche Restschuld per 31.12.2008 in €
Deutsche Genossenschafts- Hypothekenbank v. 28.11.2000	18.296,69
Landesbank Baden-Württemberg v. 31.07.2002	82.616,82
Deutsche Kreditbank v. 10.10.2003	120.184,79
Sparkasse Elbe-Saale v. 05.10.1998	0,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>221.098,30</b>

Fortsetzung Anlage 3 zu § 6 Abs. 3

Liste Nutzungsarten - Flurstücke (kurz)

	<b>Flur</b>	<b>Flurstücksnummer</b>
<b>Wohnbaufläche</b>	008	00051/011
<b>Landwirtschaft</b>	003	00068/000
	005	00005/000
	006	00001/000
<b>Gehölz</b>	007	00046/000
<b>Sumpf</b>	003	00068/000
<b>Fläche besonderer funktionaler Prägung</b>	007	01001/000
<b>Wohnbaufläche</b>	006	00114/000
	007	00134/001
	007	00136/000
	008	00033/009
	008	00034/007
<b>Handel- und Dienstleistungsfläche</b>	007	00105/004
<b>Industrie- und Gewerbefläche</b>	003	00005/001
	003	00006/003
	003	00006/005
	003	00008/001
<b>Sport-, Freizeit- u. Erholungsfläche</b>	003	00122/000
	003	00123/000
	003	00124/000
<b>Grünfläche</b>	006	00114/000
	007	00136/000
	007	00151/000
	007	01001/000
	008	00034/007
<b>Straßenverkehr</b>	001	00135/000
	003	00055/000
	006	00013/000
	007	00059/000
	007	00060/000
	007	00062/000
	007	00178/009
	007	00178/012
	007	00178/014
	007	00178/016
	007	00194/000
	008	00033/008
	008	00035/002
	008	00042/007
	008	00051/016
	008	00064/000
	008	00085/000

<b>Weg</b>	002	00021/001
	002	00021/002
	002	01000/000
	003	00003/000
	008	00042/007
<b>Landwirtschaft</b>	003	00014/000
	003	00124/000
	004	00014/003
	005	00021/000
	006	00039/000
	006	00040/000
	006	00041/000
	007	00004/000
	007	00039/000
	007	00151/000
<b>Gehölz</b>	003	00121/000
	003	00122/000
	003	00122/000
	003	00124/000
	003	00124/000
	006	00136/000
	006	00137/000
	007	00042/000
	007	00044/000
	007	00049/000
	007	00050/000
<b>Stehendes Gewässer</b>	003	00124/000
<b>Friedhof</b>	007	00091/000

#### **Anlage 4 zu § 9 Abs. 1 Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Gerbitz**

- Baumschutzsatzung vom 24.09.2001
- Entschädigungssatzung vom 08.11.2006
- Erschließungsbeitragssatzung vom 15.05.2000
- Feuerwehrdienstsatzung vom 23.05.2001
- Friedhofsgebührensatzung vom 23.05.2001
- Friedhofssatzung vom 15.05.2000
- Geschäftsordnung vom 11.10.1999
- Hauptsatzung vom 26.06.2007
- Haushaltssatzung des lfd. Haushaltsjahres
- Hebesatzsatzung vom 13.06.2007
- Hundesteuersatzung vom 12.12.2007
- Satzung über die Erhebung von Kostensätzen bei Inanspruchnahme von Brand- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 24.09.2001 + 1. Änderung vom 12.03.2003
- Satzung über den Dienst in der Feuerwehr vom 23.05.2001
- Marktsatzung vom 24.09.2001
- Satzung über den Besuch der Kindertageseinrichtung vom 23.03.2004

- Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrages für den Besuch einer Kindereinrichtung vom 25.06.2003
- Straßenausbaubeitragssatzung vom 23.03.2004
- Straßenreinigungssatzung + 1. Änderung vom 23.01.2001
- Vergnügungssteuersatzung vom 24.09.2001
- Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Stellplätze vom 23.05.2001
- Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz

**Anlage 5 zu § 10 Abs. 2  
Begonnene Baumaßnahmen**

z.Z. keine

**Anlage 6 zu § 10 Abs. 3  
Geplante Investitionen**

Sanierung bzw. Neubau Feuerwehrgerätehaus (Beantragung Fördermittel bereits erfolgt)

weitere vom Gemeinderat festgelegte Investitionen:

- Jugendclub
- Sanierung Bauernweg
- Sanierung Teich
- Sport- und Festplatz

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Gerbitz zur Eingliederung in die Stadt Nienburg (Saale) - AZ: 30.15.6.02-II-Kö vom 20. Juli 2009**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich **mit Ausnahme der folgenden Regelungen:**

- **§ 4 Absatz 1 Satz 5**
- **§ 5 Absatz 1 Satz 2 die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“**

den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Gerbitz vom 3. Juni 2009 und der Stadt Nienburg (Saale) vom 3. Juni 2009

über die Eingemeindung der Gemeinde Gerbitz in die Stadt Nienburg (Saale) mit Wirkung zum 1. Januar 2010.

### **Begründung:**

Mit Antrag vom 10. Juni 2009 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Bürgeranhörung der Bürger hat in der Gemeinde Gerbitz am 1. Juni 2008 stattgefunden. Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) stimmte am 31. März 2009 und der Gemein-

derat der Gemeinde Gerbitz am 25. März 2009 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Nienburg (Saale) nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen nicht zu beanstanden:

#### **§ 4 Absatz 1 Satz 5**

Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.

Der Gemeinderat kann durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA (s. a. § 5 Gebietsänderungsvertrag) übertragen. Im Rahmen seiner so genannten „Allzuständigkeit“ ist der Gemeinderat gemäß § 44 Absatz 2 und 3 GO LSA bzw. der Bürgermeister der Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet zuständig.

Folglich ist die Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 5 von der Genehmigung auszunehmen.

#### **§ 5 Absatz 1 Satz 2**

Die Stadt Nienburg (Saale) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung;

Diese Regelung steht der gesetzlichen Aufgabenübertragung des § 87 Absatz 2 GO LSA entgegen, wonach der Gemeinderat nur dem Ortschaftsrat bestimmte Aufgaben übertragen kann.

Aus diesem Grund sind die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“ von der Genehmigung auszunehmen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

### **Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:**

#### Zum § 2 Absatz 4

Die Regelung, wonach amtliche Umschreibungen der Personal- und andere Dokumente der Einwohner im Rahmen der Gemeindegliederung zu Lasten der Stadt gehen, können sich ausschließlich nur auf landesrechtliche Gebühren beziehen, unberührt von dieser Regelung bleiben bundesrechtliche Abgaben.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenübernahme eine freiwillige Leistung der Stadt Nienburg (Saale) ist, welche daher auch unter dem Punkt der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen des Haushaltsausgleiches zu sehen ist.

Im Übrigen verweise ich auf § 19 Abs. 2 GO LSA, wonach im Falle von Gebietsänderungen Gebühren- und Abgabefreiheit für diejenigen Kosten besteht, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erhoben werden.

#### Zum § 5 Absatz 1 Satz 1

Hierzu weise ich darauf hin, dass die Haushaltslage der aufnehmenden Stadt sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren wird.

Insbesondere wäre dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

#### Zum § 5

Im Gebietsänderungsvertrag ist Anlage 1 i. V. m. § 7 Absatz 4 Satz 1 Gebietsänderungsvertrag auf Seite 8 genannt. Richtig ist jedoch

Anlage 1 i. V. m. § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gebietsänderungsvertrages.

#### Zum § 6

Im Gebietsänderungsvertrag ist Anlage 2 i. V. m. § 8 Absatz 3 Satz 2 Gebietsänderungsvertrag und Anlage 3 i. V. m. § 8 Absatz 3 sowie § 16 Absatz 5 Gebietsänderungsvertrag auf den Seiten 9, 10 genannt worden. Richtig muss jedoch Anlage 2 i. V. m. § 6 Absatz 2 und Anlage 3 i. V. m. § 6 Absatz 3 Satz 2 Gebietsänderungsvertrag lauten.

#### Zum § 7

Im Gebietsänderungsvertrag ist Anlage 4 i. V. m. § 9 Absatz 1 Gebietsänderungsvertrag auf Seite 13 genannt. Richtig ist jedoch Anlage 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 Gebietsänderungsvertrag.

#### Zum § 7 Absatz 1 Anlage 4 (Ortsrecht)

In der Anlage 4 wurde die Weitergeltung des Ortsrechts der Gemeinde Gerbitz geregelt. Dabei wurden sowohl Hauptsatzung, Entschädigungssatzung, Geschäftsordnung als auch die Haushaltssatzung von Gerbitz mit benannt.

Hier weise ich darauf hin, dass die oben angeführten Satzungen und die Geschäftsordnung der Gemeinde Gerbitz durch die Eingemeindung in die Stadt Nienburg (Saale) gegenstandslos geworden sind und folglich nicht weiter gelten können.

#### Zum § 8 Absatz 1 Satz 1

Ich weise darauf hin, dass diese Regelung ins Leere läuft, da die Gemeinde Gerbitz zum 1. Januar 2010 in die Stadt Nienburg (Saale) eingegliedert wird und die Haushaltssatzung somit gegenstandslos wird.

#### Zum § 8 Absatz 1 Satz 2

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass der Ortschaft Gerbitz nach der Eingemeindung im Haushalt der Stadt Nienburg (Saale) für die Erledigung der zugewiesenen Aufgaben ein Budgetrecht gemäß Gemeindehaushaltsverordnung eingerichtet wird.

### Zum § 9

Ich weise darauf hin, dass die Regelung dahin gehend verstanden wird, dass die Steuerhebesätze für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Gerbitz bis zum 31. Dezember 2019 gelten werden.

### Zum § 12 Satz 3

Hierzu weise ich darauf hin, dass die Haushaltslage der aufnehmenden Stadt sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren wird.

Insbesondere wäre dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

### **Allgemeiner Hinweis:**

1. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn die Stadt Nienburg (Saale) und die Gemeinde Gerbitz ihr durch Beschlüsse des Stadtrates Nienburg (Saale) und des Gemeinderates Gerbitz beitreten. Die Beitrittsbeschlüsse sind dem Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
2. Nach den Beschlussfassungen ist der Gebietsänderungsvertrag, die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie die ausgefertigten Beitrittsbeschlüsse im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Im Auftrag

gez. von dem Bussche  
Amtsleiterin

(Siegel)

- **Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Nienburg (Saale) und der Gemeinde Gerbitz durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 20. Juli 2009 (AZ: 30.15.6.02-II-Kö)**

### Stadt Nienburg (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 18. August 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) tritt der Genehmigung des Salzlandkreises vom 20. Juli 2009 (AZ: 30.15.6.02-II-Kö) zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Nienburg (Saale) und der Gemeinde Gerbitz bei.

Nienburg (Saale), den 12. Oktober 2009

gez. Markus Bauer  
Bürgermeister

(Siegel)

### Gemeinde Gerbitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerbitz hat in seiner Sitzung am 26. August 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerbitz tritt der Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises vom 20. Juli 2009 (AZ: 30.15.6.02-II-Kö) zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Nienburg (Saale) und der Gemeinde Gerbitz bei.

Gerbitz, den 12. Oktober 2009

gez. Eberhard Rettig  
Bürgermeister

(Siegel)

- **Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Latdorf zur Eingliederung in die Stadt Nienburg (Saale)**

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde

Latdorf am 19.02.2008 (Beschluss-Nr.: B08-02/08)

beschlossen, die Gemeinde Latdorf aufzulösen und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Nienburg (Saale) einzugliedern.

Die Bürger der Gemeinde Latdorf sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 Go LSA i. V. m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat mit Beschluss vom 13.11.2008 (Beschluss-Nr.: B01-21/08) der Eingliederung der Gemeinde Latdorf in die Stadt Nienburg (Saale) nach Maßgabe folgender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Nienburg (Saale) und die Gemeinde Latdorf folgende Vereinbarung zur Gebietsänderung.

## **§ 1 Eingliederung**

Die Gemeinde Latdorf wird zum 01. Januar 2010, 00:00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Nienburg (Saale) eingegliedert.

## **§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Latdorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Nienburg (Saale) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Latdorf haben im Verhältnis zur Stadt Nienburg (Saale) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Nienburg (Saale).
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Nienburg (Saale) stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Latdorf, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.
- (4) Sollten sich durch die Eingliederung der Gemeinde Latdorf amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente der Bevölkerung ergeben, gehen diese Kosten zu Lasten der Stadt Nienburg (Saale).

### **§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

- (1) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Latdorf gilt als Ortsteilbezeichnung weiter. Die eingegliederte Gemeinde Latdorf führt dann neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Nienburg (Saale)“ und darunter die Worte „Salzlandkreis“ stehen.
- (3) Die eingegliederte Gemeinde Latdorf darf, soweit sie bisher dazu berechtigt war, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

### **§ 4 Ortschaftsverfassung**

- (1) Für die eingegliederte Gemeinde Latdorf wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Latdorf die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.  
Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Latdorf zuständig.  
Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf *sieben* festgesetzt.  
Die Regelungen nach Satz 1 und 4 werden in die Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) aufgenommen.
- (2) Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Latdorf nimmt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode, jedoch längsten für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingliederung, die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr. Danach wird der neue Ortsbürgermeister aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.
- (3) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart, die Wahl hat bis zum 31.12.2009 zu erfolgen.  
(siehe Handreichung S. 95 u. S. 108)
- (4) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der Wirksamkeit dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsicht bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.
- (5) Die Aufwandsentschädigungssatzung der aufzulösenden Gemeinde Latdorf gilt bis zum Ablauf der Wahlperiode der Organe.

### **§ 5 Wahrung der Eigenart**

- (1) Die Stadt Nienburg (Saale) verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der eingliedernden Gemeinde Latdorf zu erhalten und den Ortschaftsrat in wichtigen Angelegenheiten gemäß § 87 Absatz 1, Nr. 1 bis 5 GO LSA zu hören.  
Weiterhin überträgt die Stadt Nienburg (Saale) durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung; wofür im Haushaltsplan entsprechende Mittel zu veranschlagen sind:

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,
- Pflege vorhandener Partnerschaften.

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Nienburg (Saale) veranschlagt. Vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

Neben den in den Haushalt einzustellenden Pflichtaufgaben soll für die freiwilligen Leistungen für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 ein Betrag von 5,00 Euro/pro Einwohner unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und gegebenenfalls zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen eingestellt werden.

Der Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Stadt Nienburg (Saale) kann gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA weitere Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen durch Hauptsatzung auf den Ortschaftsrat übertragen.

- (2) Die Stadt Nienburg (Saale) wird im Rahmen der Haushaltssatzung den Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde Latdorf vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen gewährleisten: **Anlage 1**

Diese Verpflichtung der Stadt Nienburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO LSA zu hören.

- (3) Folgende Angelegenheiten die ausschließlich die Ortschaft Latdorf betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:

- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen
- Bestellung des Ortswehrleiters
- Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen

- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

## **§ 6 Rechtsnachfolge/Mitgliedschaften**

- (1) Die Stadt Nienburg (Saale) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Latdorf an.  
Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.  
Die Gemeinde Latdorf bleibt im Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen Mitglied.  
Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Latdorf an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Nienburg (Saale) über.
- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Latdorf in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung, die ausdrücklich Bestandteil dieser Vereinbarung ist und bleiben.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinden geht mit Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Nienburg (Saale) über.  
Eine Aufstellung über das Eigentum und die bestehenden Verbindlichkeiten liegen dem Vertrag als **Anlage 3** bei.

## **§ 7 Ortsrecht**

- (1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Latdorf gilt das bisherige, in der **Anlage 4** aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.  
  
Die Anpassung des Ortsrechts, das in der **Anlage 4** erfasst ist, wird durch das Recht der Stadt Nienburg (Saale) spätestens bis zum 31. Dezember 2014 erfolgen.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Latdorf nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Nienburg (Saale) nach entsprechender Verkündung.
- (3) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale), die gemäß §§ 4 und 5 anzupassen ist.  
Die Stadt Nienburg (Saale) verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Latdorf berücksichtigt werden.
- (4) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebauliche Verträge) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.  
Die Stadt Nienburg (Saale) verpflichtet sich, vor der Abgabe der Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet des Ortsteils betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

## § 8 Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzung der aufgelösten Gemeinde Latdorf bleibt bis zum Ende des Haushaltsjahres 2009 in Kraft.  
Die der Ortschaft Latdorf nach der Eingliederung, entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel, sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Nienburg (Saale) in separaten Haushaltsstellen auszuweisen.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde Latdorf wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 20.000 EURO hinausgehen und nicht Bestandteil ihrer unbeanstandeten Haushaltssatzung sind, nur im Einvernehmen mit der Stadt Nienburg (Saale) neu eingehen.  
Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Nienburg (Saale) (Saale) Nachteile bringen könnten.
- (3) Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Eingliederung eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichten sich die vertragsschließenden Seiten zu gegenseitiger und uneingeschränkter Information.
- (4) Haushaltsreste aus nicht fertig gestellten Investitionen werden nach Gegenrechnung von eventuellen Überziehungen zur Weiterführung von Baumaßnahmen in das Folgejahr übertragen.

## § 9 Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden von der Stadt Nienburg (Saale) für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde durch Satzung für die folgenden 10 Jahre wie folgt festgesetzt:

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	285	373	346

## § 10 Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Nienburg (Saale) wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Latdorf vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (2) Die aufnehmende Stadt Nienburg (Saale) verpflichtet sich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage, folgende durch die einzugliedernde Gemeinde Latdorf begonnenen Baumaßnahmen fortzuführen und fertig zu stellen **Anlage 5**.
- (3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Nienburg (Saale) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage, im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Latdorf die in der **Anlage 6** aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge möglichst bis zum 31.12.2019 vorzunehmen. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel sollen vorrangig vor anderen Investitionen bereit gestellt werden.

Bei weiteren Investitionsvorhaben der aufzulösenden Gemeinden, die Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung im laufenden Haushaltsjahr (ohne Nachtragshaushalt) sein müssen, richtet sich die Priorität grundsätzlich danach, ob für die Vorhaben Fördermittel genehmigt oder in Aussicht gestellt worden sind sowie ob und in welcher Höhe die aufzulösenden Gemeinden hierfür Rücklagen gebildet haben. Rücklagen sind in erster Linie entsprechend der von den aufzulösenden Gemeinden vor Abschluss dieser Vereinbarung festgelegten Zweckbestimmung zu verwenden.

- (4) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 10 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

## **§ 11 Personalübergang**

- (1) Die Beamten der einzugliedernden Gemeinde Latdorf treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung Kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Stadt Nienburg (Saale) (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Latdorf richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Es wird ein Kündigungsschutz (§ 1 Kündigungsschutzgesetz findet Anwendung) für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt. Die übernommenen Beschäftigten sollten vorrangig in der ehemaligen Gemeinde Latdorf eingesetzt werden.
- (3) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen und Höhergruppierungen ohne Abstimmung mit der Stadt Nienburg (Saale) vornehmen.
- (4) Die Übernahmeverpflichtung nach Abs. 1 Satz 1-3 erstreckt sich auch auf die Beschäftigten, die aufgrund einer Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) der Gemeinde Latdorf zugeordnet werden.

## **§ 12 Schulwesen**

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Salzlandkreises und der Stadt Nienburg (Saale). Zum jetzigen Zeitpunkt ist dies der Schulstandort Grundschule Latdorf. Den Schulstandort Latdorf wird die Stadt Nienburg (Saale) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage mindestens als Außenstelle der Grundschule Nienburg (Saale) weiterführen. Die Stadt Nienburg (Saale) wird alles daran setzen, den Schulstandort zu erhalten. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

### **§ 13** **Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

- (1) Der Stadt Nienburg (Saale) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Latdorf besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Nienburg (Saale) fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Latdorf wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Latdorf bis zum Ende seiner bisherigen Amtszeit.
- (4) Der Stadtwehrleiter wird von allen aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, einschließlich Ortsfeuerwehren, bis zum 31.12.2010 gewählt.

### **§ 14** **Straßenumbenennung**

Die Vertragspartner sind sich im Rahmen der Gefahrenabwehr darüber einig, vorhandene Doppelungen von Straßenbezeichnungen durch Umbenennung zum 31. Dezember 2011 aufzuheben.

### **§ 15** **Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertrauensstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

### **§ 16** **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 17** **Wirksamkeitsbestimmungen**

Die in dieser Vereinbarung genannten und ihr beigefügten **Anlagen 1 bis 6** sind Bestandteil dieses Vertrages.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde, im Amtsblatt des Salzlandkreises in Kraft.

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

**Einzugemeindende Gemeinde**

Gemeinde Latdorf, den 03. Juni 2009

gez. Alst  
Bürgermeister

(Siegel)

**Aufnehmende Stadt**

Stadt Nienburg (Saale), den 03. Juni 2009

gez. Bauer  
Bürgermeister

(Siegel)

## **Anlage 1 zu § 5 Abs. 2**

### **Einrichtungen**

- Friedhofskapelle + Friedhof
- Feuerwehrgerätehaus
- Spielplatz Thälmannplatz
- Heimatstube (in Grundschule)
- Dorfgemeinschaftshaus (neu)

## **Anlage 2 zu § 6 Abs. 2**

### **Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge der Gemeinde Latdorf**

#### a) Mitgliedschaften und Beteiligungen:

1. enviaM
2. Gasversorgung
3. Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ Trinkwasser- und Abwasserversorgung
4. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
5. Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
  
7. Gartenbauberufsgenossenschaft
8. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
9. Kommunalen Schadensausgleich
10. UHV Taube-Landgraben (lt. Auskunft Herrn Alst fällt es wohl ab 2009 weg)
11. UHV Westliche Fuhne-Ziethen (lt. Auskunft Herrn Alst fällt es wohl ab 2009 weg)
12. Feuerwehrunfallkasse gem. § 185 SGB i. V. mit § 20 der Satzung der Feuerwehrunfallkasse
13. Kreisfeuerwehrverband

#### b) Verträge:

1. Mietvertrag mit der „Happy Children gGmbH“ zum Betrieb einer Kita bzw. eines Hortes in den Räumlichkeiten der GS Latdorf, Schulstr. 15
2. Vertrag über die Kostenerstattung für die Finanzierung der bilingualen Kita und des Hortes Latdorf zwischen der „Happy Children gGmbH“ und der Gemeinde Latdorf
3. Vertrag über die Übernahme der Trägerschaft zwischen der Gemeinde Latdorf und der „Happy Children gGmbH“
4. diverse Pachtverträge
5. Landpachtvertrag
6. Löschwasservertrag mit dem Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ (in Vorbereitung)

**Anlage 3 zu § 6 Abs. 3  
Bewegliches und unbewegliches Vermögen**

a) unbewegliches Vermögen:

**Gebäude:**

- Feuerwehr, Ernst-Thälmann-Platz 8.135 m<sup>2</sup> Fl. 1 Flst. 198
- Grundschule, Neue Reihe 2.799 m<sup>2</sup> Fl. 1 Flst. 403
- Turnhalle, Bernburger Str./Schulstr. 535 m<sup>2</sup> Fl. 1 Flst. 406/1  
Neue Reihe/Schulstr. 443 m<sup>2</sup> Fl. 1 Flst. 407/2
  
- Häuser Bernburger Str. 2 841 m<sup>2</sup> Fl. 1 Flst. 404  
Bernburger Str.23 620 m<sup>2</sup> Fl. 1 Flst. 279  
Ludwig-Franze-Str. 24 803 m<sup>2</sup> Fl. 6 Flst. 12/2  
Ludwig-Franze-Str. 26 Fl. 1 Flst. 11  
Ernst-Thälmann-Platz 1  
Ernst-Thälmann-Platz. 9  
Poleyer Str. 19 Fl. 1 Flst. 216
  
- Garagen

**sonstige Flächen**

- Friedhof 11.558 m<sup>2</sup> Fl. 3 Flst. 135 bis 148
- Sportplatz 15.906 m<sup>2</sup> Fl. 1 Flst. 385/20

b) bewegliches Vermögen:

**FFw**

- Tragkraftspritzenfahrzeug BBG-WH 53 und Technik (gemäß Inventarliste, wird nachgereicht)
- Mannschaftstransporter BBG-SR 11

**Werkzeuge und Geräte Gemeindearbeiter**

- wird nachgereicht und dann eingearbeitet

**Bestehende Verbindlichkeiten**

	Vertragsdatum	Voraussichtliche Restschuld Per 31.12.2008 - € -
Sparkasse Elbe-Saale	09.11.2007	138.571,96
Sparkasse Elbe-Saale	15.06.2000	6.058,86
Sparkasse Elbe-Saale	03.05.2007	60.932,52
Landesbank Baden-Württemberg	21.11.2002	19.911,64
	Summe	225.474,98

**Anlage 3 zu § 6 Abs. 3  
Fortsetzung Bewegliches und unbewegliches Vermögen**

**Liste Nutzungsarten - Flurstücke (kurz) Eigentum Gem. Latdorf**

	<b>Flur</b>	<b>Flurstücksnummer</b>
<b>Fläche besonderer funktionaler Prägung</b>	001	00029/000
	001	00030/000
	001	00179/000
	001	00403/000
	001	00406/001
	001	00407/002
<b>Wohnbaufläche</b>	001	00176/000
	001	00206/000
	001	00279/000
	001	00404/001
	001	00405/001
	001	00406/002
	001	00407/001
	001	00407/002
	003	00134/002
	006	00012/002
	006	00014/000
	<b>Sport-, Freizeit- u. Erholungsfläche</b>	001
<b>Grünfläche</b>	001	00006/003
	001	00071/000
	001	00072/000
	001	00279/000
	001	00407/002
	002	00069/002
	003	00134/002
	003	01008/000
	006	00015/000
006	00022/003	
<b>Straßenverkehr</b>	001	00008/000
	001	00010/009
	001	00010/012
	001	00010/020
	001	00058/000
	001	00059/000
	001	00064/001
	001	00064/002
	001	00184/000
	001	00197/000
	001	00271/000
	001	00310/000
	001	00332/000
001	00336/005	

	001	00380/002
	001	00401/000
	001	00408/000
	002	01000/000
	003	00071/000
	003	00104/002
	003	00154/000
	006	00004/000
	006	00031/000
<b>Weg</b>	001	00008/000
	001	00059/000
	001	00171/001
	001	00271/000
	001	00310/000
	001	00310/000
	001	00345/000
	001	00408/000
	002	00040/000
	003	00071/000
	003	00095/000
	003	00104/002
	003	00115/001
	003	00134/002
	003	00149/000
	003	00155/000
	004	00029/000
	005	00021/000
	006	00016/000
<b>Landwirtschaft</b>	001	00006/003
	001	00006/003
	001	00028/002
	001	00064/002
	001	00134/000
	001	00249/000
	001	00310/000
	001	00313/000
	001	00341/000
	003	00005/001
	003	00115/002
	003	00134/002
	003	00148/002
	003	01008/000
	004	00003/000
	006	00008/000
<b>Wohn- u. Betriebsfläche f. Land- u. Forstwirtschaft</b>	006	00008/000
	006	00009/001
	006	00010/000
<b>Gehölz</b>	001	00072/000
	001	00072/000
	001	00341/000

	003	00090/000
	003	00094/000
	006	00015/000
	006	00022/004
	007	00010/000
<b>Wasserlauf</b>	001	00072/000
	001	00073/000
	001	00076/000
	001	00184/000
	001	00184/000
	003	00005/002
	003	00070/000
	003	00112/000
	004	00007/000
	004	00027/000
	006	00015/000
	006	00030/000

<b>Grünfläche</b>	006	00032/004
-------------------	-----	-----------

**Rat d. Gem. Latdorf**

<b>Landwirtschaft</b>	001	00006/002
	001	00087/000
	001	00112/000
	001	00126/000
	001	00133/000
	001	00371/000
	001	00381/000
	001	00384/000
	006	00007/000

<b>Wohn- u. Betriebsfläche f. Land- u. Forstwirtschaft</b>	006	00007/000
--	-----	-----------

**Eigentum des Volkes**

<b>Landwirtschaft</b>	001	01018/000
-----------------------	-----	-----------

<b>Gehölz</b>	001	00002/000
	001	00342/000
	003	00093/000

**Separationsinteressenten**

<b>Wohnbaufläche</b>	001	00316/000
----------------------	-----	-----------

<b>Grünfläche</b>	001	00316/000
-------------------	-----	-----------

<b>Straßenverkehr</b>	001	00248/000
	001	00380/001

<b>Weg</b>	001	00248/000
	007	00009/000
<b>Platz</b>	001	00198/000
<b>Landwirtschaft</b>	001	00316/000
	001	00344/000
	004	00001/000
	007	00007/000
<b>Gehölz</b>	001	00344/000
	004	00001/000
	007	00007/000
	007	00009/000

#### **Anlage 4 zu § 7 Abs. 1**

##### **Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Latdorf**

- Baumschutzsatzung vom 12.06.2001
- Benutzungs- und Gebührensatzung für Sportstätten vom 26.11.2001
- Erschließungsbeitragssatzung vom 07.02.2000
- Friedhofsgebührensatzung vom 12.06.2001
- Friedhofssatzung vom 07.02.2000
- Haushaltssatzung vom lfd. Haushaltsjahr
- Hebesatzung vom 23.04.2007
- Hundesteuersatzung vom 10.09.2001
- Kostenersatzsatzung Feuerwehr vom 12.06.2001
- Marktsatzung vom 10.09.2001
- Satzung über den Besuch der Kindertagesstätte vom 22.08.2007 wird im Moment überarbeitet
- Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 10.09.2001
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen + 1. Änderung vom 27.02.1997
- Satzung über den Dienst der Feuerwehr vom 12.06.2001
- Satzung zur Festsetzung des Elternbeitrages für den Besuch der Kindertagesstätte vom 30.06.2003 wird im Moment überarbeitet
- Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Stellplätze vom 12.06.2001
- Straßenausbaubeitragssatzung vom 22.09.2003
- Straßenreinigungssatzung vom 12.03.2001

## **Anlage 5 zu § 10 Abs. 2**

### **Begonnene Baumaßnahmen in der Gemeinde Latdorf**

- Sanierung Grundschule – Anbau Außentreppe
- Erneuerung Straßenbeleuchtung im Zusammenhang mit der Entfernung der Ortsnetzfreileitungen der enivaM
- Ausbau Straße Am Sportplatz (2009), Planungsleistungen sind schon erfolgt
- Gehwegausbau Bernburger Str. (2010)
- Ausbau des Festplatzes (Planungsleistungen sind schon erfolgt)

## **Anlage 6 zu § 10 Abs. 3**

### **Geplante Investitionen**

- Ausbau Straße Am Sportplatz (2009)
- Gehwegausbau Bernburger Str. (2010)
- Gehwege Poleyer Str.
- Erneuerung Sportplatz
- Ausbau Pobziger + Borgesdorfer Weg einschließlich Gehwege
- Ausbau Feldwege (zwischen Nienburger Str.-Leisdorfer Str.
- Ausbau Feldwege (Poleyer Str. – Richtung Grunewaldgraben)
- Sanierung Schulgebäude (lt. Planungsunterlagen)
- Sanierung der Schulstr. ab Neue Reihe zum Kalkteich
- Ausbau Schulstr. incl. Gehwege zwischen Bernburger Str. und Neue Reihe
- Ausbau des Festplatzes vor der Sportlergaststätte

**Reihenfolge wird vom GR noch festgelegt!**

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Latdorf zur Eingliederung in die Stadt Nienburg (Saale) - AZ: 30.15.6.02-II-Kö vom 20. Juli 2009**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich **mit Ausnahme der folgenden Regelungen:**

- **§ 4 Absatz 1 Satz 3**
- **§ 5 Absatz 1 Satz 2 die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“**
- **§ 13 Absatz 4**

den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Latdorf vom 3. Juni 2009 und der Stadt Nienburg (Saale) vom 3. Juni 2009

über die Eingemeindung der Gemeinde Latdorf in die Stadt Nienburg (Saale) mit Wirkung zum 1. Januar 2010.

#### **Begründung:**

Mit Antrag vom 10. Juni 2009 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Bürgeranhörung der Bürger hat in der Gemeinde Latdorf am 9. März 2008 stattgefunden. Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) stimmte am 31. März 2009 und der Gemein-

derat der Gemeinde Latdorf am 2. Juni 2009 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Nienburg (Saale) nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen nicht zu beanstanden:

#### **§ 4 Absatz 1 Satz 3**

Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.

Der Gemeinderat kann durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA (s. a. § 5 Gebietsänderungsvertrag) übertragen. Im Rahmen seiner so genannten „Allzuständigkeit“ ist der Gemeinderat gemäß § 44 Absatz 2 und 3 GO LSA bzw. der Bürgermeister der Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet zuständig.

Folglich ist die Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 3 von der Genehmigung auszunehmen.

#### **§ 5 Absatz 1 Satz 2**

Die Stadt Nienburg (Saale) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung;

Diese Regelung steht der gesetzlichen Aufgabenübertragung des § 87 Absatz 2 GO LSA entgegen, wonach der Gemeinderat nur dem Ortschaftsrat bestimmte Aufgaben übertragen kann.

Aus diesem Grund sind die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“ von der Genehmigung auszunehmen.

## § 13 Absatz 4

Der Stadtwehrleiter wird von allen aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, einschließlich Ortsfeuerwehren, bis zum 31. Dezember 2010 gewählt.

Gemäß § 15 Absatz 4 Brandschutzgesetz wird der Wehrleiter einer Gemeinde von der Gemeindefeuerwehr vorgeschlagen. Die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf sechs Jahre erfolgt durch den Träger der Feuerwehr.

Folglich ist diese Regelung von der Genehmigung auszunehmen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

### **Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:**

#### Zum § 2 Absatz 4

Die Regelung, wonach amtliche Umschreibungen der Personal- und andere Dokumente der Einwohner im Rahmen der Gemeindegliederung zu Lasten der Stadt gehen, können sich ausschließlich nur auf landesrechtliche Gebühren beziehen, unberührt von dieser Regelung bleiben bundesrechtliche Abgaben.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenübernahme eine freiwillige Leistung der Stadt Nienburg (Saale) ist, welche daher auch unter dem Punkt der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen des Haushaltsausgleiches zu sehen ist.

Im Übrigen verweise ich auf § 19 Abs. 2 GO LSA, wonach im Falle von Gebietsänderungen Gebühren- und Abgabefreiheit für dieje-

nigen Kosten besteht, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erhoben werden.

#### Zum § 5 Absatz 1 Satz 1

Hierzu weise ich darauf hin, dass die Haushaltslage der aufnehmenden Stadt sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren wird.

Insbesondere wäre dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

#### Zum § 7 Anlage 4 (Ortsrecht)

In der Anlage 4 wurde die Weitergeltung des Ortsrechts der Gemeinde Latdorf geregelt. Dabei wurde auch die Haushaltssatzung von Latdorf mit benannt.

Hier weise ich darauf hin, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Latdorf durch die Eingemeindung in die Stadt Nienburg (Saale) gegenstandslos geworden ist und folglich nicht weiter gelten kann.

#### Zum § 8 Absatz 1 Satz 1

Ich weise darauf hin, dass diese Regelung ins Leere läuft, da die Gemeinde Latdorf zum 1. Januar 2010 in die Stadt Nienburg (Saale) eingegliedert wird und die Haushaltssatzung somit gegenstandslos wird.

#### Zum § 8 Absatz 1 Satz 2

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass der Ortschaft Latdorf nach der Eingemeindung im Haushalt der Stadt Nienburg (Saale) für die Erledigung der zugewiesenen Aufgaben ein Budgetrecht gemäß Gemeindehaushaltsverordnung eingerichtet wird.

#### Zum § 9

Ich weise darauf hin, dass die Regelung dahin gehend verstanden wird, dass die Steuerhebesätze für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Latdorf bis zum 31. Dezember 2019 gelten werden.

## Zum § 10 Absatz 4 Satz 2

Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 10 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts der aufgelösten Gemeinde aus Rechtsgründen zeitlich beschränkt ist und nur für einen bestimmten und nicht zu langen Übergangszeitraum zugelassen werden kann. Nach der Rechtsprechung darf dieser Übergangszeitraum längstens bis zu 5 Jahren umfassen (Wahlperiode des Gemeinderates).

Folglich sind Überschüsse jeweils auf die Dauer von längstens 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

### **Allgemeiner Hinweis:**

1. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn die Stadt Nienburg (Saale) und die Gemeinde Latdorf ihr durch Beschlüsse des Stadtrates Nienburg (Saale) und des Gemeinderates Latdorf beitreten. Die Beitrittsbeschlüsse sind dem Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
2. Nach den Beschlussfassungen ist der Gebietsänderungsvertrag, die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie die ausgefertigten Beitrittsbeschlüsse im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Im Auftrag

gez. von dem Bussche  
Amtsleiterin (Siegel)

- **Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Nienburg (Saale) und der Gemeinde Latdorf durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 20. Juli 2009 (AZ: 30.15.6.02-II-Kö)**

### Stadt Nienburg (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 18. August 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) tritt der Genehmigung des Salzlandkreises vom 20. Juli 2009 (AZ: 30.15.6.02-II-Kö) zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Nienburg (Saale) und der Gemeinde Latdorf bei.

Nienburg (Saale), den 12. Oktober 2009

gez. Markus Bauer  
Bürgermeister (Siegel)

### Gemeinde Latdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Latdorf hat in seiner Sitzung am 07. September 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Latdorf tritt der Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises vom 20. Juli 2009 (AZ: 30.15.6.02-II-Kö) zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Nienburg (Saale) und der Gemeinde Latdorf bei.

Latdorf, den 12. Oktober 2009

gez. André Alst  
Bürgermeister (Siegel)

- **Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Neugattersleben zur Eingliederung in die Stadt Nienburg (Saale)**

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde

Neugattersleben am 26.08.2008 (Beschluss-Nr.: B09-21/08)

beschlossen, die Gemeinde Neugattersleben aufzulösen und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Nienburg (Saale) einzugliedern.

Die Bürger der Gemeinde Neugattersleben sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat mit Beschluss vom 13.11.2008 der Eingliederung der Gemeinde Neugattersleben in die Stadt Nienburg (Saale) nach Maßgabe folgender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Nienburg (Saale) und die Gemeinde Neugattersleben folgende Vereinbarung zur Gebietsänderung.

### **§ 1 Eingliederung**

Die Gemeinde Neugattersleben wird zum 01. Januar 2010, 00:00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Nienburg (Saale) eingegliedert.

### **§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Neugattersleben auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Nienburg (Saale) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Neugattersleben haben im Verhältnis zur Stadt Nienburg (Saale) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Nienburg (Saale).
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Nienburg (Saale) stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Neugattersleben, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.
- (4) Sollten sich durch die Eingliederung der Gemeinde Neugattersleben amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente der Bevölkerung ergeben, gehen diese Kosten zu Lasten der Stadt Nienburg (Saale).

### **§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

- (1) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Neugattersleben gilt als Ortsteilbezeichnung weiter. Die eingegliederte Gemeinde Neugattersleben führt dann neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Nienburg (Saale)“ und darunter die Worte „Salzlandkreis“ stehen.
- (3) Die eingegliederte Gemeinde Neugattersleben darf, soweit sie bisher dazu berechtigt war, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

### **§ 4 Ortschaftsverfassung**

- (1) Für die eingegliederte Gemeinde Neugattersleben wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Neugattersleben die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.  
Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig. Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf sieben festgesetzt. Die Regelungen nach Satz 1 und 4 werden in die Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) aufgenommen.
- (2) Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Neugattersleben nimmt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode, jedoch längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingliederung, die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr.  
Danach wird der neue Ortsbürgermeister aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.
- (3) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart, die Wahl hat bis zum 31.12.2009 zu erfolgen.  
(siehe Handreichung S. 95 u. S. 108)
- (4) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der Wirksamkeit dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsicht bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

### **§ 5 Wahrung der Eigenart**

- (1) Die Stadt Nienburg (Saale) verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der eingliedernden Gemeinde Neugattersleben zu erhalten und den Ortschaftsrat in wichtigen Angelegenheiten gemäß § 87 Absatz 1, Nr. 1 bis 5 GO LSA zu hören.  
Weiterhin überträgt die Stadt Nienburg (Saale) durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage, folgende Aufgaben zur Erledigung; wofür im Haushaltsplan entsprechende Mittel zu veranschlagen sind:
  - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht

- über den Bereich der Ortschaft hinausgeht auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,
- Pflege vorhandener Partnerschaften.

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Nienburg (Saale) veranschlagt. Vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

Neben den in den Haushalt einzustellenden Pflichtaufgaben soll für die freiwilligen Leistungen für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 ein Betrag von 5,00 Euro /pro Einwohner unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und gegebenenfalls zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen eingestellt werden.

Der Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Stadt Nienburg (Saale) kann gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA weitere Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen durch Hauptsatzung auf den Ortschaftsrat übertragen.

- (2) Die Stadt Nienburg (Saale) wird im Rahmen der Haushaltslage den Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde Neugattersleben vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen gewährleisten: **Anlage 1**

Diese Verpflichtung der Stadt Nienburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO LSA zu hören.

- (3) Folgende Angelegenheiten die ausschließlich die Ortschaft Neugattersleben betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:
- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
  - Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen
  - Bestellung des Ortswehrleiters
  - Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen
  - die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

## § 6 Rechtsnachfolge/Mitgliedschaften

- (1) Die Stadt Nienburg (Saale) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Neugattersleben an.  
Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.  
Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Neugattersleben an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Nienburg (Saale) über.
- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Neugattersleben in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung, die ausdrücklich Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Nienburg (Saale) über.  
Eine Aufstellung über das Eigentum und die bestehenden Verbindlichkeiten liegen dem Vertrag als **Anlage 3** bei.

## § 7 Ortsrecht

- (1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Neugattersleben gilt das bisherige, in der **Anlage 4** aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.  
  
Die Anpassung des Ortsrechts, das nicht in der **Anlage 4** erfasst ist, wird durch das Recht der Stadt Nienburg (Saale) spätestens bis zum 31. Dezember 2014 erfolgen.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Neugattersleben nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Nienburg (Saale) nach entsprechender Verkündung.
- (3) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale), die gemäß §§ 4 und 5 anzupassen ist.  
Die Stadt Nienburg (Saale) verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Neugattersleben berücksichtigt werden.
- (4) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebauliche Verträge) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.  
Die Stadt Nienburg (Saale) verpflichtet sich, vor der Abgabe der Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet des Ortsteils betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

## § 8 Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzung der aufgelösten Gemeinde Neugattersleben bleibt bis zum Ende des Haushaltsjahres 2009 in Kraft.  
Die der Ortschaft Neugattersleben nach der Eingliederung, entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel, sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Nienburg (Saale) in separaten Haushaltsstellen auszuweisen.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde Neugattersleben wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 1.000 (eintausend) EURO hinausgehen und nicht Bestandteil ihrer unbeanstandeten Haushaltssatzung sind, nur im Einvernehmen mit der Stadt Nienburg (Saale) neu eingehen.  
Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Nienburg (Saale) (Saale) Nachteile bringen könnten.
- (3) Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Eingliederung eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichten sich die vertragsschließenden Seiten zu gegenseitiger und uneingeschränkter Information.
- (4) Haushaltsreste aus nicht fertig gestellten Investitionen werden nach Gegenrechnung von eventuellen Überziehungen zur Weiterführung von Baumaßnahmen in das Folgejahr übertragen.

## § 9 Steuern

Bis zum 31.12.2020 werden die in der aufgelösten Gemeinde Neugattersleben im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten:

<b>Jahr</b>	<b>Grundsteuer A</b>	<b>Grundsteuer B</b>	<b>Gewerbsteuer</b>
2009	270	330	325

## § 10 Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Nienburg (Saale) wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Neugattersleben vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (2) Die aufnehmende Stadt Nienburg (Saale) verpflichtet sich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage, folgende durch die einzugliedernde Gemeinde Neugattersleben begonnenen Baumaßnahmen, fortzuführen und fertig zu stellen **Anlage 5.**
- (3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Nienburg (Saale) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage, im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Neugattersleben die in der **Anlage 6** aufgeführten Investitionen, in der dort genannten Reihenfolge, möglichst bis zum 31. Dezember 2014 vorzunehmen. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel sollen vorrangig vor anderen Investitionen bereit gestellt werden.

- (4) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

## **§ 11 Personalübergang**

- (1) Die Beamten der einzugliedernden Gemeinde Neugattersleben treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung Kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Stadt Nienburg (Saale) (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (3) Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Neugattersleben richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die übernommenen Beschäftigten sollten vorrangig in der ehemaligen Gemeinde Neugattersleben eingesetzt werden. Es wird ein Kündigungsschutz (§ 1 Kündigungsschutzgesetz findet Anwendung) für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt
- (3) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen und Höhergruppierungen ohne Abstimmung mit der Stadt Nienburg (Saale) vornehmen.
- (4) Die Übernahmeverpflichtung nach Abs. 1 Satz 1-3 erstreckt sich auch auf die Beschäftigten, die aufgrund einer Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) der Gemeinde Neugattersleben zugeordnet werden.

## **§ 12 Kindertagesstätte**

Die Stadt Nienburg (Saale) wird Träger der Kindertagesstätte der aufzulösenden Gemeinde Neugattersleben. Die Beibehaltung der Kindertagesstätte ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf.

## **§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

- (1) Der Stadt Nienburg (Saale) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Neugattersleben besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Nienburg (Saale) fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Neugattersleben wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Neugattersleben bis zum Ende seiner bisherigen Amtszeit.

**§ 14**  
**Straßenumbenennung**

Die Vertragspartner sind sich im Rahmen der Gefahrenabwehr darüber einig, vorhandene Doppelungen von Straßenbezeichnungen durch Umbenennung zum 31. Dezember 2011 aufzuheben.

**§ 15**  
**Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertrauensstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

**§ 16**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 17**  
**Wirksamkeitsbestimmungen**

Die in dieser Vereinbarung genannten und ihr beigefügten **Anlagen 1 bis 6** sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde, im Amtsblatt des Salzlandkreises in Kraft. Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

**Einzugemeindende Gemeinde**

Gemeinde Neugattersleben, den 3. Juni 2009

gez. Kuche (Siegel)  
Bürgermeister

**Aufnehmende Stadt**

Stadt Nienburg (Saale), den 3. Juni 2009

gez. Bauer (Siegel)  
Bürgermeister

## **Anlage 1 zu § 5 Abs. 2**

### **Einrichtungen**

- Kindertagesstätte
- Friedhofskapelle
- Jugendfeuerwehr
- Feuerwehrgerätehaus
- Feuerwehrkomplex Schäfershof
- Turnhalle
- Werkstatt
- Schwesternstation

## **Anlage 2 zu § 6 Abs. 2**

### **Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge der Gemeinde Neugattersleben**

#### a) Mitgliedschaften und Beteiligungen :

1. enviaM
2. Gasversorgung
3. Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ Trinkwasser u. Abwasser
4. Unterhaltungsverband Untere Bode;
5. Unterhaltungsverband Elbaue
6. Unterhaltungsverband Wipper-Weida
7. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
8. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
9. Tierschutzverein Bernburg und Umgebung e.V.
10. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
11. Kommunaler Schadensausgleich
12. Feuerwehrunfallkasse gem. § 185 SGB i. V. mit § 20 der Satzung der Feuerwehr-unfallkasse
13. Kreisfeuerwehrverband
14. Tourismusverband Salzlandkreis und Anhalt e.V.

#### b) Verträge:

1. Nutzungsvereinbarung mit dem Sportverein VfB 21 über Nutzung Turnhalle
2. Verwaltervertrag mit der Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH
3. Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH
4. Mietvertrag zur Nutzung Kindertagesstätte mit der Kontor-Firmengruppe Hannover
5. Nutzungsvertrag Teilfläche des Friedhofes mit der evangelische Kirche
6. Pachtverträge

### Anlage 3 zu § 6 Abs. 3

#### **Bewegliches und unbewegliches Vermögen**

##### a) unbewegliches Vermögen:

#### Gebäude:

-	Gemeindebüro, Bauerberg 3 + Nebengebäude		Fl. 8 Flst. 103/64
-	Feuerwehr, Schäfershof 1,	1.723 m <sup>2</sup>	Fl. 8 Flst. 103/16
-	Sportlergaststätte, Weinberg 37	404 m <sup>2</sup>	Fl. 3 Flst. 13/24
-	Turnhalle siehe sonstige Flächen (Sportplatz)		
-	Wohnungen Weinberg 35	1 WE plus Sporthallenkomplex	
	Weinberg 37	1 WE plus Sportlergaststätte	
	Kirchplatz 1	1 WE plus 1 x Gewerbe	
	Friedensstr. 6	5 WE	
	Schäfershof 1	2 WE	
	Brumbyer Str. 11/13	8 WE mit Stall	
	Brumbyer Str. 15/17	12 WE mit Stall	

#### sonstige Flächen

-	Friedhof	7.840 m <sup>2</sup>	Fl. 8 Flst. 34/9 Fl. 8 Flst. 278/36 Fl. 8 Flst. 279/36
-	Sportplatz mit Turnhalle	14.969 m <sup>2</sup>	Fl. 3 Flst. 13/25

##### b) Bewegliches Vermögen:

#### FFw

-	TSF – W	BBG-8009 und Technik (gemäß Inventarliste, wird nachgereicht)
-	VRW	BBG-GN 15
-	Hänger	BBG-GN 14

### Fortsetzung Anlage 3 zu § 6 Abs. 3

#### Fahrzeuge, Werkzeuge und Geräte

2 Großraumzelte  
250 Festzeltbänke  
div. Festplatzbeleuchtung  
komplette Turnhallenausrüstung u. Sportgeräte  
1 überdachte Tanzfläche  
1 Kompressor  
2 Schleifmaschinen

3 Freischneider  
 7 Rasenmäher  
 5 Kettensägen  
 5 Heckenscheren  
 1 Laubsammler  
 3 Rückenspritzen  
 div. Arbeitsgeräte (für Handarbeiten)  
 1 Multicar mit Kehrbesen  
 1 Zwischenachsmäher  
 E-Schweißgerät

### **Bestehende Verbindlichkeiten**

	Vertragsdatum	Voraussichtliche Restschuld Per 31.12.2008 - € -
Deutsche Ausgleichsbank	29.03.1999	234.014,75
	Summe	234.014,75

### **Fortsetzung Anlage 3 zu § 6 Abs. 3**

#### **Liste Nutzungsarten – Flurstücke (kurz) Eigentum Gem. Neugattersleben**

	Flur	Flurstücksnr.
<b>Fläche besonderer funktionaler Prägung</b>	004	00008/024
	008	00513/103
<b>Wohnbaufläche</b>	004	08020/000
	004	08025/000
	008	00103/064
	008	00518/103
	008	00737/103
	008	01011/000
	008	01047/000
	008	01052/000
	009	00006/008
	009	00006/015
<b>Mischnutzung mit Wohnen</b>	003	00013/024
	003	00013/026
	008	00103/016
	008	00103/025
	008	00103/035
<b>Sport-, Freizeit- u. Erholungsfläche</b>	003	00013/022
	003	00013/023
	003	00013/025

**Grünflächen**

002	00017/080
002	00017/086
002	00017/088
002	00017/093
002	00017/094
002	01030/000
003	00033/009
004	08000/000
004	08007/000
004	08020/000
004	08027/000
008	00031/019
008	00031/025
008	00031/026
008	00031/032
008	00034/019
008	00034/042
008	00034/056
008	00034/058
008	00034/062
008	00034/066
008	00034/070
008	00100/004
008	00100/005
008	00103/030
008	00414/103
008	00491/090
008	00523/005
008	00674/034
008	01049/000
009	00003/030
009	00003/030
009	00006/008
009	00006/008
009	00006/008
009	00006/015

**Straßenverkehr**

002	00017/043
002	01029/000
003	00001/000
004	00005/006
004	00008/071
004	00008/078
004	00008/079
004	00017/000
004	08000/000
004	08004/000
004	08008/000
004	08017/000
004	08024/000
004	08025/000
004	08027/000
004	08029/000
004	08031/000

004	08032/000
004	08033/000
004	08034/000
004	08035/000
004	08038/000
004	08039/000
004	08042/000
004	08043/000
004	08045/000
004	08047/000
008	00034/026
008	00034/036
008	00034/058
008	00099/005
008	00378/002

008	00490/090
008	00523/005
008	00548/034
008	00650/103
008	00673/034
008	00737/103
008	00741/037
008	00742/037
008	00753/034
008	01047/000
008	01049/000
008	01052/000
010	00044/004
010	00049/007
010	00050/005

**Weg**

001	00001/000
003	00033/009
003	00091/012
006	00001/015
006	00002/018
007	00038/000
007	00058/009
007	00059/011
008	00007/005
008	00012/049
008	00034/019
008	00034/058
008	00523/005
008	00737/103
008	00743/037
009	00003/030
010	00078/005

**Platz**

004	00008/064
004	00008/072

	004	08004/000
	008	00674/034
	008	00737/103
<b>Landwirtschaft</b>	003	00001/000
	003	00013/029
	003	00013/030
	003	00013/031
	003	00013/032
	007	00038/000
	007	00056/001
	008	00034/036
	008	00034/051
	008	00034/058
	008	00039/000
	008	00055/000
	008	00088/005
	008	00089/001
	008	00089/002
	008	00256/031
	008	00441/083
	008	00523/005
	010	00078/005
<b>Gehölz</b>	003	00001/000
	008	00034/051
	008	00674/034
	008	00717/089
	008	00737/103
	008	00757/093
<b>Wasserlauf</b>	006	00002/003
	006	00002/010

**Fortsetzung Anlage 3 zu § 6 Abs. 3**

**Liste Nutzungsarten – Flurstücke (kurz) R. d. Gem. Neugattersleben**

	<b>Flur</b>	<b>Flurstücksnr.</b>
<b>Fläche besonderer funktionaler Prägung</b>	004	00008/077
<b>Grünfläche</b>	008	00031/038
<b>Straßenverkehr</b>	002	00017/085
	007	00057/001
	008	00644/031
<b>Weg</b>	008	00031/038

<b>Landwirtschaft</b>	002	00017/085
	003	00004/000
	008	00031/038
	008	00031/038
	008	00269/031
	010	00059/016
	010	00060/016
	<b>Wohn- u. Betriebsfläche f. Land- u. Forstwirtschaft</b>	004
	004	0005/011
<b>Gehölz</b>	008	00031/038

### Anlage 4 zu § 7 Abs. 1

#### **Ortsrecht der Gemeinde Neugattersleben**

- Baumschutzsatzung vom 27.06.2001
- Benutzungs- und Gebührensatzung für Sportstätten vom 27.06.2001
- Entschädigungssatzung vom 22.07.2008
- Erschließungsbeitragssatzung vom 27.07.2000
- Feuerwehrdienstsatzung vom 27.06.2001
- Friedhofsgebührensatzung vom 27.06.2001
- Friedhofssatzung vom 19.10.1999
- Geschäftsordnung vom 19.10.1999
- Hauptsatzung vom 27.06.2001
- Haushaltssatzung des lfd. Haushaltsjahres
- Hundesteuersatzung vom 04.10.2001
- Satzung über die Erhebung von Kostensätzen bei Inanspruchnahme von Brand- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 27.06.2001
- Satzung über den Dienst in der Feuerwehr vom 27.06.2001
- Marktsatzung vom 12.12.2001
- Satzung über den Besuch der Kindertageseinrichtung vom 10.09.2003
- Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrages für den Besuch einer Kindereinrichtung vom 10.09.2003
- Stellplatzsatzung vom 27.06.2001
- Straßenreinigungssatzung vom 10.04.2001
- Vergnügungssteuersatzung vom 27.06.2001
- Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1994
- Hebesatzsatzung vom 12.12.2001

### Anlage 5 zu § 10 Abs. 2

#### **Begonnene Baumaßnahmen in der Gemeinde Neugattersleben**

- Sanierung der Turnhalle
- Sanierung der Brücke über die alte Bode an der Mühle

### **Anlage 6 zu § 10 Abs. 3**

#### **Geplante Investitionen**

- Bau Straßenausbesserung Friedensstraße, Höhe Grundstück Nr. 5
- Turnhalle – Fortführung der Sanierung
- 2009 – Sanierung der Brücke über den Mühlgraben im Zuge der Friedensstraße
- 2010 – Sanierung der Brücke über die alte Bode im Zuge des Weges vom Weinberg zum Park
- 2011 – Sanierung der Brücke über den Bodekanal im Zuge der Friedensstraße
- 2012 – Sanierung der Fußgängerbrücke über Seitenarm der Bode – Weg von der Friedensstraße bis zum Park
- 2013 – Sanierung der Brücke über den Bodekanal – Zufahrt zum Park
- 2014 – Sanierung der Brücke im Zuge der Zufahrt zum Park über Bodekanal

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Neugattersleben zur Eingliederung in die Stadt Nienburg (Saale) - AZ: 30.15.6.02-II-Kö vom 20. Juli 2009**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich **mit Ausnahme der folgenden Regelungen:**

- **§ 4 Absatz 1 Satz 3**
- **§ 5 Absatz 1 Satz 2 die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“**
- **§ 9 Steuern**

den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Neugattersleben vom 3. Juni 2009 und der Stadt Nienburg (Saale) vom 3. Juni 2009

über die Eingemeindung der Gemeinde Neugattersleben in die Stadt Nienburg (Saale) mit Wirkung zum 1. Januar 2010.

### **Begründung:**

Mit Antrag vom 10. Juni 2009 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Bürgeranhörung der Bürger hat in der Gemeinde Neugattersleben am 9. November 2008 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) stimmte am 31. März 2009 und der Gemeinderat der Gemeinde Neugattersleben am 5. Mai 2009 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Nienburg (Saale) nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen nicht zu beanstanden:

### **§ 4 Absatz 1 Satz 3**

Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.

Der Gemeinderat kann durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA (s. a. § 5 Gebietsänderungsvertrag) übertragen. Im Rahmen seiner so genannten „Allzuständigkeit“ ist der Gemeinderat gemäß § 44 Absatz 2 und 3 GO LSA bzw. der Bürgermeister der Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet zuständig.

Folglich ist die Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 3 von der Genehmigung auszunehmen.

### **§ 5 Absatz 1 Satz 2**

Die Stadt Nienburg (Saale) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung;

Diese Regelung steht der gesetzlichen Aufgabenübertragung des § 87 Absatz 2 GO LSA entgegen, wonach der Gemeinderat nur dem Ortschaftsrat bestimmte Aufgaben übertragen kann.

Aus diesem Grund sind die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“ von der Genehmigung auszunehmen.

## § 9 Steuern

Bis zum 31. Dezember 2020 werden die in der aufgelösten Gemeinde Neugattersleben im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Durch Beschluss der Landesregierung vom 28. August 2007 und Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Oktober 2007 wurde die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze bei Gebietsänderungen von bisher fünf auf maximal zehn Jahre erhöht.

Da vorliegend die Eingemeindung der Gemeinde Neugattersleben zum 1. Januar 2010 erfolgen soll, kann die Fortgeltung der Steuerhebesätze bis maximal zum 31. Dezember 2019 vereinbart werden.

Folglich ist diese Regelung von der Genehmigung auszunehmen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

### **Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:**

#### Zum § 2 Absatz 4

Die Regelung, wonach amtliche Umschreibungen der Personal- und andere Dokumente der Einwohner im Rahmen der Gemeindegliederung zu Lasten der Stadt gehen, können sich ausschließlich nur auf landesrechtliche Gebühren beziehen, unberührt von dieser Regelung bleiben bundesrechtliche Abgaben.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenübernahme eine freiwillige Leistung der Stadt Nienburg (Saale) ist, welche daher auch unter

dem Punkt der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen des Haushaltsausgleiches zu sehen ist.

Im Übrigen verweise ich auf § 19 Abs. 2 GO LSA, wonach im Falle von Gebietsänderungen Gebühren- und Abgabefreiheit für diejenigen Kosten besteht, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erhoben werden.

#### Zum § 5 Absatz 1 Satz 1

Hierzu weise ich darauf hin, dass die Haushaltslage der aufnehmenden Stadt sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren wird.

Insbesondere wäre dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

#### Zum § 7 Anlage 4 (Ortsrecht)

In der Anlage 4 wurde die Weitergeltung des Ortsrechts der Gemeinde Neugattersleben geregelt. Dabei wurden auch Entschädigungssatzung, Haushaltssatzung, Geschäftsordnung und Hauptsatzung von Neugattersleben mit benannt.

Hier weise ich darauf hin, dass sowohl Entschädigungssatzung, Haushaltssatzung und Geschäftsordnung als auch die Hauptsatzung der Gemeinde Neugattersleben durch die Eingemeindung in die Stadt Nienburg (Saale) gegenstandslos geworden sind und folglich nicht weiter gelten können.

#### Zum § 8 Absatz 1 Satz 1

Ich weise darauf hin, dass diese Regelung ins Leere läuft, da die Gemeinde Neugattersleben zum 1. Januar 2010 in die Stadt Nienburg (Saale) eingegliedert wird und die Haushaltssatzung somit gegenstandslos wird.

#### Zum § 8 Absatz 1 Satz 2

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass der Ortschaft Neugattersleben nach der Eingemein-

dung im Haushalt der Stadt Nienburg (Saale) für die Erledigung der zugewiesenen Aufgaben ein Budgetrecht gemäß Gemeindehaushaltsverordnung eingerichtet wird.

### **Allgemeiner Hinweis:**

1. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn die Stadt Nienburg (Saale) und die Gemeinde Neugattersleben ihr durch Beschlüsse des Stadtrates Nienburg (Saale) und des Gemeinderates Neugattersleben beitreten. Die Beitrittsbeschlüsse sind dem Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Nach den Beschlussfassungen ist der Gebietsänderungsvertrag, die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie die ausgefertigten Beitrittsbeschlüsse im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Im Auftrag

gez. von dem Bussche  
Amtsleiterin (Siegel)

- **Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Nienburg (Saale) und der Gemeinde Neugattersleben durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 20. Juli 2009 (AZ: 30.15.6.02-II-Kö)**

### Stadt Nienburg (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 18. August 2009 folgenden Beschluss gefasst:  
Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) tritt der Genehmigung des Salzlandkreises vom 20. Juli 2009 (AZ: 30.15.6.02-II-Kö) zum Ge-

bietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Nienburg (Saale) und der Gemeinde Neugattersleben bei.

Nienburg (Saale), den 12. Oktober 2009

gez. Markus Bauer  
Bürgermeister (Siegel)

### Gemeinde Neugattersleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Neugattersleben hat in seiner Sitzung am 06. Oktober 2009 folgenden Beschluss gefasst:  
Der Gemeinderat der Gemeinde Neugattersleben tritt der Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises vom 20. Juli 2009 (AZ: 30.15.6.02-II-Kö) zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Nienburg (Saale) und der Gemeinde Neugattersleben bei.

Neugattersleben, den 12. Oktober 2009

gez. Hans-Jürgen Kuche  
Bürgermeister (Siegel)

- **Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Pobzig zur Eingliederung in die Stadt Nienburg (Saale)**

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde

Pobzig am 04.02.2009 (Beschluss-Nr.: B11-01/09)

beschlossen, die Gemeinde Pobzig aufzulösen und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Nienburg (Saale) einzugliedern.

Die Bürger der Gemeinde Pobzig sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat mit Beschluss vom 26.05.2009 (Beschluss-Nr.: B01-31/09) der Eingliederung der Gemeinde Pobzig in die Stadt Nienburg (Saale) nach Maßgabe folgender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Nienburg (Saale) und die Gemeinde Pobzig folgende Vereinbarung zur Gebietsänderung.

### **§ 1 Eingliederung**

Die Gemeinde Pobzig wird zum 01. Januar 2010, 00:00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Nienburg (Saale) eingegliedert.

### **§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Pobzig auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Nienburg (Saale) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Pobzig haben im Verhältnis zur Stadt Nienburg (Saale) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Nienburg (Saale).
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Nienburg (Saale) stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Pobzig, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.
- (4) Sollten sich durch die Eingliederung der Gemeinde Pobzig amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente der Bevölkerung ergeben, gehen diese Kosten zu Lasten der Stadt Nienburg (Saale).

### **§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

- (1) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Pobzig gilt als Ortsteilbezeichnung weiter. Die eingegliederte Gemeinde Pobzig führt dann neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Nienburg (Saale)“ und darunter die Worte „Salzlandkreis“ stehen. Die bisher selbständige Gemeinde Pobzig sowie die bisherigen Ortsteile Borgesdorf und Gramsdorf sind nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Nienburg (Saale) Ortsteile der Stadt Nienburg (Saale). Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) aufzunehmen.
- (3) Die eingegliederte Gemeinde Pobzig darf, soweit sie bisher dazu berechtigt war, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

### **§ 4 Ortschaftsverfassung**

- (1) Für die eingegliederte Gemeinde Pobzig wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Pobzig die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.  
Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig. Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf sieben festgesetzt. Die Regelungen nach Satz 1 und 4 werden in die Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) aufgenommen.
- (2) Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Pobzig nimmt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode, jedoch längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingliederung, die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr.  
Danach wird der neue Ortsbürgermeister aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.
- (3) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart, die Wahl hat bis zum 31.12.2009 zu erfolgen.  
(siehe Handreichung S. 95 u. S. 108)
- (4) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der Wirksamkeit dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsicht bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

### **§ 5 Wahrung der Eigenart**

- (1) Die Stadt Nienburg (Saale) verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der eingliedernden Gemeinde Pobzig, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage, zu erhalten und den Ortschaftsrat in wichtigen Angelegenheiten gemäß § 87 Absatz 1, Nr. 1 bis 5 GO LSA zu hören.  
Weiterhin überträgt die Stadt Nienburg (Saale) durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage, folgende Aufgaben zur Erledigung; wofür im Haushaltsplan entsprechende Mittel zu veranschlagen sind:

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,
- Pflege vorhandener Partnerschaften.

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Nienburg (Saale) veranschlagt. Vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

Neben den in den Haushalt einzustellenden Pflichtaufgaben soll für die freiwilligen Leistungen für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 ein Betrag von 5,00 Euro /pro Einwohner unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und gegebenenfalls zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen eingestellt werden.

Der Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Stadt Nienburg (Saale) kann gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA weitere Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen durch Hauptsatzung auf den Ortschaftsrat übertragen.

- (2) Die Stadt Nienburg (Saale) wird im Rahmen der Haushaltslage den Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde Pobzig vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen gewährleisten: **Anlage 1**

Diese Verpflichtung der Stadt Nienburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO LSA zu hören.

- (3) Folgende Angelegenheiten die ausschließlich die Ortschaft Pobzig betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:

- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen
- Bestellung des Ortswehrleiters
- Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen

- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

## **§ 6 Rechtsnachfolge/Mitgliedschaften**

- (1) Die Stadt Nienburg (Saale) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Pobzig an.  
Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.  
Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Pobzig an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Nienburg (Saale) über.
- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Pobzig in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung, die ausdrücklich Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Nienburg (Saale) über.  
Eine Aufstellung über das Eigentum und die bestehenden Verbindlichkeiten liegen dem Vertrag als **Anlage 3** bei.

## **§ 7 Ortsrecht**

- (1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Pobzig gilt das bisherige, in der **Anlage 4** aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.  
  
Die Anpassung des gesamten Ortsrechts wird durch das Recht der Stadt Nienburg (Saale) spätestens bis zum 31. Dezember 2014 erfolgen.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Pobzig nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Nienburg (Saale) nach entsprechender Verkündung.
- (3) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale), die gemäß §§ 4 und 5 anzupassen ist.  
Die Stadt Nienburg (Saale) verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Pobzig berücksichtigt werden.
- (4) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebauliche Verträge) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.  
Die Stadt Nienburg (Saale) verpflichtet sich, vor der Abgabe der Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet des Ortsteils betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

## § 8 Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzung der aufgelösten Gemeinde Pobzig bleibt bis zum Ende des Haushaltsjahres 2009 in Kraft.  
Die der Ortschaft Pobzig nach der Eingliederung, entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel, sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Nienburg (Saale) in separaten Haushaltsstellen auszuweisen.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde Pobzig wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 1.000 (eintausend) EURO hinausgehen und nicht Bestandteil ihrer unbeanstandeten Haushaltssatzung sind, nur im Einvernehmen mit der Stadt Nienburg (Saale) neu eingehen.  
Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Nienburg (Saale) (Saale) Nachteile bringen könnten.
- (3) Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Eingliederung eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichten sich die vertragsschließenden Seiten zu gegenseitiger und uneingeschränkter Information.
- (4) Haushaltsreste aus nicht fertig gestellten Investitionen werden nach Gegenrechnung von eventuellen Überziehungen zur Weiterführung von Baumaßnahmen in das Folgejahr übertragen.

## § 9 Steuern

Bis zum 31.12.2020 werden die in der aufgelösten Gemeinde Pobzig im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten:

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2009	275	360	346

## § 10 Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Nienburg (Saale) wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Pobzig vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (2) Die aufnehmende Stadt Nienburg (Saale) verpflichtet sich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage, folgende durch die einzugliedernde Gemeinde Pobzig begonnenen Baumaßnahmen, fortzuführen und fertig zu stellen **Anlage 5.**
- (3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Nienburg (Saale) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage, im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Pobzig die in der **Anlage 6** aufgeführten Investitionen, in der dort genannten Reihenfolge, möglichst bis zum 31. Dezember 2014 vorzu-

nehmen. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel sollen vorrangig vor anderen Investitionen bereit gestellt werden.

- (4) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

## **§ 11 Personalübergang**

- (1) Die Beamten der einzugliedernden Gemeinde Pobzig treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung Kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Stadt Nienburg (Saale) (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Pobzig richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die übernommenen Beschäftigten sollten vorrangig in der ehemaligen Gemeinde Pobzig eingesetzt werden.  
Es wird ein Kündigungsschutz (§ 1 Kündigungsschutzgesetz findet Anwendung) für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt
- (3) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen und Höhergruppierungen ohne Abstimmung mit der Stadt Nienburg (Saale) vornehmen.
- (4) Die Übernahmeverpflichtung nach Abs. 1 Satz 1-3 erstreckt sich auch auf die Beschäftigten, die aufgrund einer Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) der Gemeinde Pobzig zugeordnet werden.

## **§ 12 Kindertagesstätte**

Die Stadt Nienburg (Saale) wird Träger der Kindertagesstätte der aufzulösenden Gemeinde Pobzig. Die Beibehaltung der Kindertagesstätte ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf.

## **§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

- (1) Der Stadt Nienburg (Saale) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Pobzig besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Nienburg (Saale) fort.
- (3) Der bisherige Gemeindefeuerleiter der eingemeindeten Gemeinde Pobzig wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Pobzig bis zum Ende seiner bisherigen Amtszeit.

## **§ 14 Straßenumbenennung**

Die Vertragspartner sind sich im Rahmen der Gefahrenabwehr darüber einig, vorhandene Doppelungen von Straßenbezeichnungen durch Umbenennung zum 31. Dezember 2011 aufzuheben.

## **§ 15 Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertrauensstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

## **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 17 Wirksamkeitsbestimmungen**

Die in dieser Vereinbarung genannten und ihr beigefügten **Anlagen 1 bis 6** sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde, im Amtsblatt des Salzlandkreises in Kraft. Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

### **Einzugemeindende Gemeinde**

Gemeinde Pobzig, den 03. Juni 2009

gez. Weißenborn  
Bürgermeister

(Siegel)

### **Aufnehmende Stadt**

Stadt Nienburg (Saale), den 03. Juni 2009

gez. Bauer  
Bürgermeister

(Siegel)

### **Anlage 1 zu § 5 Abs. 2**

### **Einrichtungen**

- Gemeindebüro
- Sportplatz und Kegelbahn, Saal und Jugendclub
- FFw-Gebäude
- Nebenstelle des Gemeindebüros in Gramsdorf, Teichweg 1
- Kindertagesstätte
- Kulturraum in Borgesdorf, Dorfplatz
- Friedhofskapelle in Gramsdorf
- Friedhof, einschließlich Friedhofskapelle in Borgesdorf
- Bibliothek, Hauptstr. 2

## **Anlage 2 zu § 6 Abs. 2**

### **Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge der Gemeinde Pobzig**

#### c) Mitgliedschaften und Beteiligungen :

1. enviaM
2. Gasversorgung
3. MIDEWA
4. Abwasserzweckverband Saalemündung
5. Unterhaltungsverband Untere Bode
6. Unterhaltungsverband Westliche Fuhne-Ziethen
7. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
8. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
9. Tierschutzverein Bernburg und Umgebung e.V.
10. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
11. Kommunaler Schadensausgleich
12. Feuerwehrunfallkasse gem. § 185 SGB i. V. mit § 20 der Satzung der Feuerwehrunfallkasse
13. Kreisfeuerwehrverband

#### d) Verträge:

1. Pachtverträge
2. Nutzungsvereinbarung Grünflächen
3. Nutzungsvereinbarung f. Vereine

## **Anlage 3 zu § 6 Abs. 3**

### **Bewegliches und unbewegliches Vermögen**

#### b) unbewegliches Vermögen:

##### **Gebäude:**

-

##### **sonstige Flächen**

- Friedhof

b) Bewegliches Vermögen:

**FFw**

- TSF – W                      BBG-VN 50 und Technik (gemäß Inventarliste, wird nachgereicht)

**Bestehende Verbindlichkeiten**

	Vertragsdatum	Voraussichtliche Restschuld Per 31.12.2008 - € -
Deutsche Ausgleichsbank	1991	17.133,97
	Summe	17.133,97

**Fortsetzung Anlage 3 zu § 6 Abs. 3**

**Liste Nutzungsarten – Flurstücke (kurz) Eigentum Gem. Pobzig**

	Flur	Flurstücksnummer
<b>Fläche besonderer funktionaler Prägung</b>	003	00047/000
	003	00048/000
	003	00080/000
	007	00002/000
	007	00043/000
	007	00053/001
	010	00055/002
	010	00080/001
<b>Wohnbaufläche</b>	003	00049/000
	003	00051/000
	010	00074/011
	010	00074/011
	010	00074/011
	010	00074/011
	010	00074/011
	010	00305/053
<b>Tagebau, Grube, Steinbruch</b>	001	00032/000
<b>Sport-, Freizeit- u. Erholungsfläche</b>	002	00029/000
	005	00026/000
	007	00024/000
	007	00025/000
<b>Grünfläche</b>	002	00028/000
	002	00029/000
	003	00027/002
	003	00080/000
	007	00027/000
	007	00045/000

007	00046/000
010	00074/011
010	00074/011
010	00077/000
010	00079/000
010	00139/074
010	00175/081
010	00176/081
010	00176/081
010	00342/074

**Straßenverkehr**

001	00038/000
002	00019/000
002	00048/000
003	00002/000
003	00003/000
003	00014/000
003	00040/000
003	00055/000
003	00068/002
003	00071/001
003	00079/000
003	00094/000
005	00028/000
007	00003/000
007	00004/000
007	00005/002
007	00006/002
007	00008/002
007	00009/002
007	00009/004
007	00010/003
007	00010/004
007	00011/006
007	00011/007
007	00012/002
007	00013/002
007	00014/002
007	00017/001
007	00027/000
007	00027/000
007	00053/002
007	00058/000
007	00062/000
007	01000/000
007	01002/000
007	01004/000
007	01006/000
007	01008/000
007	01010/000
009	00073/000
009	00088/000
010	00074/011
010	00077/000

	011	00003/001
<b>Weg</b>	001	00038/000
	001	00053/000
	002	00019/000
	003	00002/000
	003	00003/000
	003	00030/000
	003	00106/000
	004	00078/000
	005	00022/000
	005	00023/000
	005	00036/000
	005	00043/000
	006	00042/000
	007	00003/000
	007	00053/002
	007	00056/000
	008	00024/000
	009	00015/000
	010	00078/000
	010	00079/000
	010	00176/081
<b>Landwirtschaft</b>	001	00032/000
	002	00023/000
	002	00064/000
	003	00003/000
	003	00027/002
	003	00092/000
	004	00020/000
	004	00091/000
	006	00051/000
	006	00052/000
	006	00061/000
	006	00076/000
	007	00014/001
	008	00024/000
	009	00053/000
	009	00072/000
	010	00046/000
	010	00172/011
	010	00314/005
	010	00357/005
	011	00003/002
<b>Wohn- u. Betriebsfläche f. Land- u. Forstwirtschaft</b>	010	00074/011
<b>Gehölz</b>	002	00029/000
	003	00003/000
	003	00027/002
	003	00031/000
	003	00037/000
	004	00111/001
	004	00112/001

	004	00114/001
	005	00026/000
	006	00061/000
	006	00076/000
	007	00051/000
	010	00172/011
	010	00314/005
<b>Stehendes Gewässer</b>	002	00029/000
	003	00037/000
	005	00026/000
	010	00077/000
<b>Wasserlauf</b>	001	00052/000
	003	00044/000
	003	00052/000
	004	00084/000
	005	00025/000
	006	00032/000
	009	00053/000
	009	00054/004
	009	00059/002
	010	00074/013
<b>Friedhof</b>	009	00089/000
	009	01000/000

**Liste Nutzungsarten – Flurstücke (kurz) Eigentum des Volkes**

<b>Fläche besonderer funktionaler Prägung</b>	010	00224/005
<b>Mischnutzung mit Wohnen</b>	002	00047/004
<b>Grünfläche</b>	002	00047/004
<b>Straßenverkehr</b>	007	00011/005
<b>Weg</b>	002	00047/004
<b>Landwirtschaft</b>	001	00009/000
	002	00047/004
	004	01003/000
	011	00066/011

**Liste Nutzungsarten – Flurstücke (kurz) Separationsinteressenten**

<b>Wohnbaufläche</b>	010	00227/052
	010	00230/053
	010	00230/053
<b>Grünfläche</b>	010	00020/000
<b>Straßenverkehr</b>	002	00009/000

	010	00020/000
	010	00044/000
	010	00082/000
	010	00230/053
	010	00291/073
	011	00010/001
<b>Weg</b>	010	00004/000
	010	00020/000
	010	00082/000
	010	00171/010
	010	00181/001
	010	00291/073
	010	00328/038
<b>Landwirtschaft</b>	002	00008/000
	002	00009/000
	002	00009/000
	002	00039/000
	010	00025/000
	010	00027/000
	010	00034/000
	010	00096/002
	010	00260/003
	010	00262/003
	010	00328/038
	010	00355/024
	010	00356/024
	011	00007/002
	011	00018/000
	011	00019/000
	011	00092/007
	012	00016/000
	012	00016/000
	012	00024/002
<b>Gehölz</b>	002	00040/000
	003	00028/000
	003	00028/000
	010	00291/073
	010	00328/038
	011	00007/001
<b>Stehendes Gewässer</b>	003	00028/000
	010	00063/000
	010	00328/038
<b>Wasserlauf</b>	002	00020/000
	010	00012/000
	010	00025/000
	010	00025/000
	010	00298/043
	011	00093/007
	012	00016/000

Friedhof	009	00089/000
	009	01000/000
	010	00080/002

### Anlage 4 zu § 7 Abs. 1

#### **Ortsrecht der Gemeinde Pobzig**

- Abwasserabgabeabwalzungssatzung vom 20.12.2001
- Baumschutzsatzung vom 23.08.2001
- Benutzungs- und Gebuhrensatzung fur Sportstatten vom 11.06.2001
- Erschlieungsbeitragssatzung vom 27.07.2000
- Friedhofsgebuhrensatzung vom 23.08.2001
- Friedhofssatzung vom 23.03.2000
- Hundesteuersatzung vom 20.12.2001
- Satzung uber die Erhebung von Kostensatzen bei Inanspruchnahme von Brand- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 25.10.2001
- Satzung uber den Dienst in der Feuerwehr vom 25.10.2001
- Marktsatzung vom 12.12.2001
- Satzung uber den Besuch der Kindertageseinrichtung vom 25.09.2003
- Satzung uber die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrages fur den Besuch einer Kindereinrichtung vom 25.09.2003
- Stellplatzsatzung vom 23.03.2000
- Straenreinigungssatzung vom 22.03.2001
- Vergnugungssteuersatzung vom 26.11.2001
- Satzung uber die Erhebung von Kostenerstattungsbeitragen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1994
- Hebesatzsatzung vom 20.12.2001
- Straenausbaubeitragssatzung vom 04.12.2007
- Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 22.07.1998
- Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 22.07.1998

### Anlage 5 zu § 10 Abs. 2

#### **Begonnene Baumanahmen in der Gemeinde Pobzig**

Erneuerung Straenbeleuchtung im Zusammenhang mit der Entfernung der Ortsnetzfulleitungen der enviaM

### Anlage 6 zu § 10 Abs. 3

#### **Geplante Investitionen**

- keine

- **Genehmigung des Gebietsanderungsvertrages der Gemeinde Pobzig zur**

**Eingliederung in die Stadt Nienburg (Saale) - AZ: 30.15.6.02-II-Ha vom 20. Juli 2009**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich **mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen:**

- § 4 Absatz 1 Satz 3 und
- § 5 Absatz 1 Satz 2 die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“
- § 9 Steuern

den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Pobzig vom 3. Juni 2009 und der Stadt Nienburg (Saale) vom 3. Juni 2009

über die Eingemeindung der Gemeinde Pobzig in die Stadt Nienburg (Saale) mit Wirkung zum 1. Januar 2010.

#### **Begründung:**

Mit Antrag vom 10. Juni 2009 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Bürgeranhörung der Bürger hat in der Gemeinde Pobzig am 26. April 2009 stattgefunden. Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) stimmte am 26. Mai 2009 und der Gemeinderat der Gemeinde Pobzig am 20. Mai 2009 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Nienburg (Saale) nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen nicht zu beanstanden:

#### **§ 4 Absatz 1 Satz 3**

Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.

Der Gemeinderat kann durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA (s. a. § 5 Gebietsänderungsvertrag) übertragen. Im Rahmen seiner so genannten „Allzuständigkeit“ ist der Gemeinderat gemäß § 44 Absatz 2 und 3 GO LSA bzw. der Bürgermeister der Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet zuständig.

Folglich ist die Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 3 von der Genehmigung auszunehmen.

#### **§ 5 Absatz 1 Satz 2**

Die Stadt Nienburg (Saale) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung;

Diese Regelung steht der gesetzlichen Aufgabenübertragung des § 87 Absatz 2 GO LSA entgegen, wonach der Gemeinderat nur dem Ortschaftsrat bestimmte Aufgaben übertragen kann.

Aus diesem Grund sind die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“ von der Genehmigung auszunehmen.

#### **§ 9 Steuern**

Bis zum 31. Dezember 2020 werden die in der aufgelösten Gemeinde Pob-

zig im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Durch Beschluss der Landesregierung vom 28. August 2007 und Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Oktober 2007 wurde die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze bei Gebietsänderungen von bisher fünf auf maximal zehn Jahre erhöht.

Da vorliegend die Eingemeindung der Gemeinde Pobzig zum 1. Januar 2010 erfolgen soll, kann die Fortgeltung der Steuerhebesätze bis maximal zum 31. Dezember 2019 vereinbart werden.

Folglich ist diese Regelung von der Genehmigung auszunehmen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

### **Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:**

#### Zum § 2 Absatz 4

Die Regelung, wonach amtliche Umschreibungen der Personal- und andere Dokumente der Einwohner im Rahmen der Gemeindegliederung zu Lasten der Stadt gehen, können sich ausschließlich nur auf landesrechtliche Gebühren beziehen, unberührt von dieser Regelung bleiben bundesrechtliche Abgaben.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenübernahme eine freiwillige Leistung der Stadt Nienburg (Saale) ist, welche daher auch unter dem Punkt der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen des Haushaltsausgleiches zu sehen ist.

Im Übrigen verweise ich auf § 19 Abs. 2 GO LSA, wonach im Falle von Gebietsänderungen Gebühren- und Abgabefreiheit für dieje-

nigen Kosten besteht, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erhoben werden.

#### Zum § 8 Absatz 1 Satz 1

Ich weise darauf hin, dass diese Regelung ins Leere läuft, da die Gemeinde Pobzig zum 1. Januar 2010 in die Stadt Nienburg (Saale) eingegliedert wird und die Haushaltssatzung somit gegenstandslos wird.

#### Zum § 8 Absatz 1 Satz 2

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass der Ortschaft Pobzig nach der Eingemeindung im Haushalt der Stadt Nienburg (Saale) für die Erledigung der zugewiesenen Aufgaben ein Budgetrecht gemäß Gemeindehaushaltsverordnung eingerichtet wird.

### **Allgemeine Hinweise**

1. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn die Stadt Nienburg (Saale) und die Gemeinde Pobzig ihr durch Beschlüsse des Stadtrates Nienburg (Saale) und des Gemeinderates Pobzig beitreten. Die Beitrittsbeschlüsse sind dem Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
2. Nach den Beschlussfassungen ist der Gebietsänderungsvertrag, die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie die ausgefertigten Beitrittsbeschlüsse im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Im Auftrag

gez. von dem Bussche  
Amtsleiterin

(Siegel)

- **Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Nienburg (Saale) und**

**der Gemeinde Pobzig durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 20. Juli 2009 (AZ: 30.15.6.02-II-Hä)**

Stadt Nienburg (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 18. August 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) tritt der Genehmigung des Salzlandkreises vom 20. Juli 2009 (AZ: 30.15.6.02-II-Hä) zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Nienburg (Saale) und der Gemeinde Pobzig bei.

Nienburg (Saale), den 12. Oktober 2009

gez. Markus Bauer  
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Pobzig

Der Gemeinderat der Gemeinde Pobzig hat in seiner Sitzung am 02. September 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pobzig tritt der Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises vom 20. Juli 2009 (AZ: 30.15.6.02-II-Hä) zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Nienburg (Saale) und der Gemeinde Pobzig bei.

Pobzig, den 12. Oktober 2009

gez. Rainer Weißenborn  
Bürgermeister (Siegel)

- **Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Wedlitz zur Eingliederung in die Stadt Nienburg (Saale)**

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der z. Z. geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinde

Wedlitz am 19.02.2008 (Beschluss-Nr.: B14-03/08)

beschlossen, die Gemeinde Wedlitz mit dem Ortsteil Wispitz (im Weiteren Gemeinde Wedlitz genannt) aufzulösen und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Nienburg (Saale) einzugliedern.

Die Bürger der Gemeinde Wedlitz sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i.V.m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat mit Beschluss vom 13.11.2008 (Beschluss-Nr.: B01-23/08) der Eingliederung der Gemeinde Wedlitz in die Stadt Nienburg (Saale) nach Maßgabe folgender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Ausführung der Beschlüsse der o. g. Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Stadt Nienburg (Saale) und die Gemeinde Wedlitz folgende Vereinbarung zur Gebietsänderung.

## **§ 1 Eingliederung**

Die Gemeinde Wedlitz wird zum 01. Januar 2010, 00:00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Nienburg (Saale) eingegliedert.

## **§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Wedlitz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Nienburg (Saale) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Wedlitz haben im Verhältnis zur Stadt Nienburg (Saale) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Nienburg (Saale).
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Nienburg (Saale) stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Wedlitz, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.
- (4) Sollten sich durch die Eingliederung der Gemeinde Wedlitz amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente der Bevölkerung ergeben, gehen diese Kosten zu Lasten der Stadt Nienburg (Saale).

## **§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

- (1) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Wedlitz gilt als Ortsteilbezeichnung weiter. Die eingegliederte Gemeinde Wedlitz führt dann neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Nienburg (Saale)“ und darunter die Worte „Salzlandkreis“ stehen. Die bisher selbstständige Gemeinde Wedlitz sowie der bisherige Ortsteil Wispitz sind nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Nienburg (Saale) Ortsteile der Stadt Nienburg (Saale). Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) aufzunehmen.
- (3) Die eingegliederte Gemeinde Wedlitz darf, soweit sie bisher dazu berechtigt war, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

#### **§ 4**

#### **Ortschaftsverfassung**

- (1) Für die eingegliederte Gemeinde Wedlitz wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Wedlitz die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wedlitz, einschließlich Wispitz, zuständig. Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf **sieben** festgesetzt. Die Regelungen nach Satz 1 und 4 werden in die Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) aufgenommen.
- (2) Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Wedlitz nimmt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode, jedoch längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingliederung, die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr. Danach wird der neue Ortsbürgermeister aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.
- (3) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart, die Wahl hat bis zum 31.12.2009 zu erfolgen. *(siehe Handreichung S. 95 u. S. 108)*
- (4) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der Wirksamkeit dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsicht bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

#### **§ 5**

#### **Wahrung der Eigenart**

- (1) Die Stadt Nienburg (Saale) verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Wedlitz zu erhalten und den Ortschaftsrat in wichtigen Angelegenheiten gemäß § 87 Absatz 1, Nr. 1 bis 5 GO LSA zu hören. Weiterhin überträgt die Stadt Nienburg (Saale) durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister; im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage, folgende Aufgaben zur Erledigung; wofür im Haushaltsplan entsprechende Mittel zu veranschlagen sind:
  - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau so-

- wie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,
- Pflege vorhandener Partnerschaften.

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Nienburg (Saale) veranschlagt. Vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

Neben den in den Haushalt einzustellenden Pflichtaufgaben soll für die freiwilligen Leistungen für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 ein Betrag von 5,00 Euro/pro Einwohner unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und gegebenenfalls zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen eingestellt werden.

Der Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Stadt Nienburg (Saale) kann gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA weitere Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen durch Hauptsatzung auf den Ortschaftsrat übertragen.

- (2) Die Stadt Nienburg (Saale) wird im Rahmen der Haushaltslage den Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde Wedlitz vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen gewährleisten: **Anlage 1**

Diese Verpflichtung der Stadt Nienburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO LSA zu hören.

- (3) Folgende Angelegenheiten die ausschließlich die Ortschaft Wedlitz betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:

- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen
- Bestellung des Ortswehrleiters
- Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

## § 6 Rechtsnachfolge/Mitgliedschaften

- (1) Die Stadt Nienburg (Saale) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Wedlitz an.  
Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.  
Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Wedlitz an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Nienburg (Saale) über.
- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Wedlitz in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung, die ausdrücklich Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Nienburg (Saale) über.  
Eine Aufstellung über das Eigentum und die bestehenden Verbindlichkeiten liegen dem Vertrag als **Anlage 3** bei.

## **§ 7 Ortsrecht**

- (1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Wedlitz gilt das bisherige, in der **Anlage 4** aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

Die Anpassung des Ortsrechts, das in der Anlage 4 erfasst ist, wird durch das Recht der Stadt Nienburg (Saale) spätestens bis zum 31. Dezember 2014 erfolgen.

- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Wedlitz nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Nienburg (Saale) nach entsprechender Verkündung.
- (3) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale), die gemäß §§ 4 und 5 anzupassen ist.  
Die Stadt Nienburg (Saale) verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Wedlitz berücksichtigt werden.
- (4) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebauliche Verträge) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.  
Die Stadt Nienburg (Saale) verpflichtet sich, vor der Abgabe der Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

## **§ 8 Haushaltsführung**

- (1) Die Haushaltssatzung der aufgelösten Gemeinde Wedlitz bleibt bis zum Ende des Haushaltsjahres 2009 in Kraft.  
Die der Ortschaft Wedlitz nach der Eingliederung, entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel, sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Nienburg (Saale) in separaten Haushaltsstellen auszuweisen.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde Wedlitz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 1.000 (eintausend) EURO hinausgehen und nicht Bestandteil ihrer unbeanstandeten Haushaltssatzung sind, nur im Einvernehmen mit der Stadt Nienburg (Saale) neu eingehen.  
Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Nienburg (Saale) (Saale) Nachteile bringen könnten.
- (3) Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Eingliederung eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichten sich die vertragsschließenden Seiten zu gegenseitiger und uneingeschränkter Information.
- (4) Haushaltsreste aus nicht fertig gestellten Investitionen werden nach Gegenrechnung von eventuellen Überziehungen zur Weiterführung von Baumaßnahmen in das Folgejahr übertragen.

## § 9 Steuern

Bis zum 31.12.2019 werden die in der aufgelösten Gemeinde Wedlitz im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten:

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
2009	275	360	346

## § 10 Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Nienburg (Saale) wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Wedlitz vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (2) Die aufnehmende Stadt Nienburg (Saale) verpflichtet sich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage, folgende durch die einzugliedernde Gemeinde Wedlitz begonnenen Baumaßnahmen, fortzuführen und fertig zu stellen **Anlage 5.**
- (3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Nienburg (Saale) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage, im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Wedlitz die in der **Anlage 6** aufgeführten Investitionen, in der dort genannten Reihenfolge, möglichst bis zum 31. Dezember 2014 vorzunehmen. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel sollen vorrangig vor anderen Investitionen bereit gestellt werden.

- (4) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

## **§ 11 Personalübergang**

- (1) Die Beamten der einzugliedernden Gemeinde Wedlitz treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung Kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Stadt Nienburg (Saale) (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (4) Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Wedlitz richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die übernommenen Beschäftigten sollten vorrangig in der ehemaligen Gemeinde Wedlitz eingesetzt werden. Es wird ein Kündigungsschutz (§ 1 Kündigungsschutzgesetz findet Anwendung) für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt
- (3) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen und Höhergruppierungen ohne Abstimmung mit der Stadt Nienburg (Saale) vornehmen.
- (4) Die Übernahmeverpflichtung nach Abs. 1 Satz 1-3 erstreckt sich auch auf die Beschäftigten, die aufgrund einer Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) der Gemeinde Wedlitz zugeordnet werden.

## **§ 12 Kindertagesstätte**

Die Stadt Nienburg (Saale) wird Träger der Kindertagesstätte der aufzulösenden Gemeinde Wedlitz. Die Beibehaltung der Kindertagesstätte ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf.

Die Stadt Nienburg (Saale) wird den Bestand und Betrieb mindestens einer kommunalen Kindertagesstätte im neuen Gemeindegebiet der Stadt Nienburg im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gewährleisten.

## **§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

- (1) Der Stadt Nienburg (Saale) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Wedlitz besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Nienburg (Saale) fort.

- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Wedlitz wird zum Ortsführer der Ortschaft Wedlitz bis zum Ende seiner bisherigen Amtszeit.

#### **§ 14 Straßenumbenennung**

Die Vertragspartner sind sich im Rahmen der Gefahrenabwehr darüber einig, vorhandene Doppelungen von Straßenbezeichnungen durch Umbenennung zum 31. Dezember 2011 aufzuheben.

#### **§ 15 Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertrauensbeziehung getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

#### **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### **§ 17 Wirksamkeitsbestimmungen**

Die in dieser Vereinbarung genannten und ihr beigefügten **Anlagen 1 bis 6** sind Bestandteil dieses Vertrages.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde, im Amtsblatt des Salzlandkreises in Kraft.

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

#### **Einzugemeindende Gemeinde**

Gemeinde Wedlitz, den 14. Juli 2009

gez. B. Kühnemund

Bürgermeisterin

(Siegel)

## **Aufnehmende Stadt**

Stadt Nienburg (Saale), den 14. Juli 2009

gez. i. V. Kirschner  
2. stellv. Bürgermeister

(Siegel)

## **Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 Einrichtungen**

- Dorfgemeinschaftshaus Wedlitz mit den Einrichtungen
  - Kindertagesstätte mit Hort
  - Jugendclub
  - Heimatstube
  - Vereins- und Clubraum
  - Turnsaal
  - Gemeindebüro
  - Arztprechzimmer

Das Dorfgemeinschaftshaus ist der Mittelpunkt der Gemeinde Wedlitz und lebensnotwendig für die Ortschaft Wedlitz mit ihrem Ortsteil Wispitz. (Da keine anderen öffentlichen Einrichtungen in beiden Ortschaften vorhanden sind, gibt es nur hier die Möglichkeit für alle Gruppierungen und Vereine, sich zu treffen und unterliegt einer Mehrfachnutzung.)

Die weitere Entwicklung der Mehrfachnutzung als Bürger- und Mehrgenerationshaus wird zugesichert. (*Erweiterung z. B. durch Stützpunkt für eine zentrale Wasserwehr möglich*)

- Feuerwehrgerätehaus und –stützpunkt
  - Mehrfachnutzung der Räume
  - kommunaler und kultureller Dorfmittelpunkt für den Ortsteil Wispitz
- Sportplatz mit Sportlerheim
- Bauhof

Die Stadt Nienburg (Saale) übernimmt den bestehenden Bauhof der Gemeinde Wedlitz und deren Aufgaben in einen zentralen Bauhof.

Der zentrale Bauhof der Stadt Nienburg (Saale) hat die erforderlichen Leistungen personell und materiell im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel für die Ortschaft Wedlitz abzusichern.

- Kommunale Wohnungen

Das kommunale Wohneigentum der Gemeinde Wedlitz geht auf die Stadt Nienburg (Saale) über und bleibt Gesellschafteranteil der Bernburger Bau- und Wohnungsgesellschaft.

## **Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge**

#### a) Mitgliedschaften und Beteiligungen

1. Abwasserzweckverband „Saalemündung“ Calbe
2. envia M
3. MIDEWA
4. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“
5. Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“
6. Bernburger Bau- und Wohnungsgesellschaft mbH
7. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V.
8. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
9. Tierschutzverein Bernburg und Umgebung e.V.
10. Gasversorgung
11. Unfallkasse Sachsen-Anhalt e.V.
12. Kommunaler Schadensausgleich
13. Kreisfeuerwehrverband

#### b) Verträge

1. Sportverein „SV Germania“ Wedlitz  
Der Vertrag mit dem Sportverein „Germania Wedlitz“ über die Werterhaltung des Sportplatzes ist bis zum Vertragsende aufrecht zu erhalten.
2. Pacht- und Nutzungsverträge

### **Anlage 3 zu § 6 Abs. 3 Bewegliches und unbewegliches Vermögen**

#### a) Unbewegliches Vermögen

##### **Gebäude**

- Dorfgemeinschaftshaus
- Feuerwehrgerätehaus
- Sportlerheim
- 
- 
- 

##### **Sportplatz**

- Sport- und Festplatz
- Spielplätze (Wedlitz und Wispitz)

##### **Gartenland, Ackerflächen usw.**

sh. Liste Nutzungsarten

#### b) Bewegliches Vermögen

- Rasenmäher gemäß Inventarliste (im Anhang)

- Feuerwehrauto und Technik gemäß Inventarliste (im Anhang)
- LO/LF8 BBG-V 582
- TSF - W BBG-2288
- Anhänger BBG-V 520
- Anhänger BBG-E 706
- Werkzeug und Geräte lt. Inventarliste (im Anhang)

**b) Bestehende Verbindlichkeiten**

	Voraussichtliche Restschuld per 31.12.2008 in €
Sparkasse Elbe-Saale v. 22.08.2002	94.057,66
Deutsche Kreditbank v. 02.03.2001	740,04
Deutsche Kreditbank v. 15.11.2002	153.988,34
KommInvest/Investitionsbank v. 18.03.2003	8.028,40
<b>Gesamtsumme</b>	<b>256.814,44</b>

**Fortsetzung Anlage 3 zu § 6 Abs. 3**

**Liste Nutzungsarten - Flurstücke (kurz)**

	<b>Flur</b>	<b>Flurstücksnummer</b>
<b>Fläche besonderer funktionaler Prägung</b>	005	00020/000
	005	00060/003
	005	00061/000
	009	00089/002
	009	00090/002
<b>Wohnbaufläche</b>	005	00060/001
	005	00060/002
	005	00084/000
	005	00084/000
	006	00092/002
	006	00092/003
	006	00092/004
	006	00092/006
	006	00092/007
	006	00092/009
	006	00092/010
	006	00092/011
	009	01021/000
<b>Handel- u. Dienstleistungsfläche</b>	005	00023/000
<b>Sport-, Freizeit- u. Erholungsfläche</b>	007	00108/000
<b>Grünfläche</b>	005	00036/002

	005	00039/000
	005	00084/000
	005	00094/000
	006	00036/002
	009	00053/000
	009	00062/000
	009	00087/002
	009	00089/002
	009	00089/002
	009	00090/002
	009	00090/002
	009	00194/000
	009	00195/000
<b>Straßenverkehr</b>	003	00036/000
	003	00074/000
	005	00100/000
	005	01003/000
	006	00084/000
	006	00092/012
	009	00034/000
	009	00138/000
	009	00180/000
	009	01009/000
	009	01011/000
	009	01012/000
	009	01016/000
<b>Weg</b>	001	00010/000
	001	00017/000
	001	00028/000
	003	00036/000
	005	00021/000
	005	00068/000
	005	00100/000
	005	01003/000
	006	00106/000
	006	00115/000
	007	00101/000
	007	00103/000
	007	00118/000
	007	00135/000
	007	00164/000
	008	00041/000
	008	00052/000
	009	00080/000
	009	00142/000
	009	00180/000
<b>Platz</b>	009	01022/000
<b>Landwirtschaft</b>	001	00029/000
	003	00072/002
	003	00073/002

	005	00085/000
	005	00086/000
	005	00094/000
	006	00002/000
	007	00103/000
	007	00126/000
	008	00010/000
	008	00037/000
	009	00001/000
	009	00034/000
	009	00073/000
	009	00080/000
	009	00099/002
	009	00104/002
	009	00120/002
	009	00181/000
	009	01006/000
<b>Wohn- u. Betriebsfläche f. Land- u. Forstwirtschaft</b>	009	00039/000
<b>Gehölz</b>	007	00045/000
	007	00100/000
	007	00126/000
	007	00126/000
	009	00100/000
	009	00105/000
<b>Wald</b>	007	00108/000
	007	00126/000
<b>Stehendes Gewässer</b>	005	00039/000
	006	00111/000
	007	00112/000
	007	00126/000
<b>Wasserlauf</b>	003	00001/000
	003	00025/000
	003	00047/000
	005	00004/000
	006	00098/000
	006	00101/000
	006	00116/000
	006	00142/000
	007	00113/000
	007	00126/000
	009	00158/000
	009	00174/000
	009	00179/000
<b>Sumpf</b>	009	00158/000
<b>Wohnbaufläche</b>	005	00028/005
	006	00096/003
	006	00096/005

	006	00096/007
	006	00096/010
	006	00096/012
	006	00096/014
	006	00096/015
	006	00096/017
	006	00096/018
	006	00096/021
	006	00096/023
	006	00096/024
	006	00096/026
	006	00096/028
<b>Grünfläche</b>	005	00028/001
	005	00028/005
	009	00058/000
	009	00083/000
	009	00086/000
	009	00088/000
	009	00093/000
	009	01015/000
<b>Straßenverkehr</b>	002	00024/000
	006	00096/002
	006	00096/032
	009	01014/000
<b>Landwirtschaft</b>	003	00045/000
	006	00096/004
	006	00096/006
	006	00096/008
	006	00096/011
	006	00096/013
	006	00096/016
	006	00096/019
	006	00096/022
	006	00096/025
	006	00096/027
	006	00096/029
	006	00096/030
	006	00096/031
	006	00104/000
	007	00072/000
	009	00079/000
	009	00107/000
	009	00112/002
	009	00159/000
	009	00172/000
<b>Gehölz</b>	009	00112/002
<b>Wald</b>	007	00072/000
	007	00104/000

<b>Wasserlauf</b>	009	00172/000
<b>Grünfläche</b>	009	00077/002
<b>Weg</b>	006	00035/000
	006	00049/000
	006	00099/000
	006	01015/000
<b>Landwirtschaft</b>	005	00099/000
	006	00049/000
	006	00099/000
	006	00103/000
	008	00027/000
	008	00054/000
	009	00002/000
	009	00119/000
	009	00123/002
<b>Wasserlauf</b>	005	00098/000
	006	00057/001
	006	00057/002

**Anlage 4 zu § 7, Abs. 1  
Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Wedlitz**

- Erschließungsbeitragssatzung vom 22.03.2003
- Abwasserabgabeabwägungssatzung vom 28.11.2001
- Satzung über den Dienst in der Feuerwehr vom 19.06.2001 + 1. Änderung vom 25.04.2007
- Satzung über die Erhebung von Kostensätzen bei Inanspruchnahme von Brand- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 19.06.2001 + 1. Änderung vom 24.03.2003
- Hundesteuersatzung vom 28.11.2001
- Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrages für den Besuch in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wedlitz vom 01.10.2007
- Satzung über den Besuch in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wedlitz vom 01.10.2007
- Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 21.07.1998
- Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 27.08.1998
- Straßenausbaubeitragssatzung vom 14.10.2003 + 1. Änderung vom 10.09.2007
- Straßenreinigungssatzung vom 29.01.2001
- Vergnügungssteuersatzung vom 28.11.2001
- Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Stellplätze vom 19.06.2001
- Haushaltssatzung des lfd. Haushaltsjahres
- Hebesatzung vom 23.06.2003
- Baumschutzsatzung vom 19.06.2001
- Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz vom 19.12.1994

**Anlage 5 zu § 10 Abs. 2  
Begonnene Baumaßnahmen**

z.Z. Keine

**Anlage 6 zu § 10 Abs. 3  
Geplante Investitionen**

- Sanierung der Heizungsanlage im Dorfgemeinschaftshaus
- Sanierung der Schornsteine im Dorfgemeinschaftshaus
- Ausbau des Rosenweges und des Teichweges
- Kauf eines neuen TS 8 (ca. 11.000,00 €)

Anmerkung vom Hauptamt

Lt. Mitteilung des Bauamtes und der Kämmerei sind nur die letzten Maßnahmen (Ausbau des Rosenweges - Jahr 2009 und Teichweges - Jahr 2010) vorgesehen.

Die Sanierung der Heizungsanlage und des Schornsteines im Dorfgemeinschaftshaus waren bereits bei der generellen Planung für dieses Objekt, wobei es sich um räumliche Umgestaltung des Hauses handelte, vorgesehen.

Information Frau Gerstner, Bauamt, vom 16.02.2009: definitiv sind für 2009 Ausbau Rosenweg und Teichweg vorgesehen!

**Eingliederung in die Stadt Nienburg  
(Saale) - AZ: 30.15.6.02-II-Kö vom  
4. August 2009**

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Wedlitz zur**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.

Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich **mit Ausnahme der folgenden Regelungen:**

- **§ 4 Absatz 1 Satz 3**
- **§ 5 Absatz 1 Satz 2 die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“**
- **§ 7 Absatz 1 Anlage 4 (Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrages für den Besuch in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wedlitz vom 1. Oktober 2007)**

den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Wedlitz vom 14. Juli 2009 und der Stadt Nienburg (Saale) vom 14. Juli 2009

über die Eingemeindung der Gemeinde Wedlitz in die Stadt Nienburg (Saale) mit Wirkung zum 1. Januar 2010.

#### **Begründung:**

Mit Antrag vom 14. Juli 2009 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Bürgeranhörung der Bürger hat in der Gemeinde Wedlitz am 9. November 2008 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) stimmte am 31. März 2009 und der Gemeinderat der Gemeinde Wedlitz am 13. Juli 2009 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Nienburg (Saale) nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen nicht zu beanstanden:

#### **§ 4 Absatz 1 Satz 3**

Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.

Der Gemeinderat kann durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA (s. a. § 5 Gebietsänderungsvertrag) übertragen. Im Rahmen seiner so genannten „Allzuständigkeit“ ist der Gemeinderat gemäß § 44 Absatz 2 und 3 GO LSA bzw. der Bürgermeister der Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet zuständig.

Folglich ist die Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 3 von der Genehmigung auszunehmen.

#### **§ 5 Absatz 1 Satz 2**

Die Stadt Nienburg (Saale) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung;

Diese Regelung steht der gesetzlichen Aufgabenübertragung des § 87 Absatz 2 GO LSA entgegen, wonach der Gemeinderat nur dem Ortschaftsrat bestimmte Aufgaben übertragen kann.

Aus diesem Grund sind die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“ von der Genehmigung auszunehmen.

#### **§ 7 Absatz 1 Anlage 4**

Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Wedlitz gilt die Satzung über die Festsetzung und Erhebung des El-

ternbeitrages für den Besuch in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wedlitz vom 1. Oktober 2007 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

Mit Verfügung vom 14. November 2008 wurde der Beschluss zur Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrages für den Besuch in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wedlitz bezüglich der Regelung im § 2 Absatz 1 (Höhe der Gebühren) sowie zur Staffelung der Elternbeiträge für Hortkinder von der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises beanstandet. Damit wurde die Rechtswidrigkeit der Regelung im § 2 Absatz 1 festgestellt, sodass dies die Rechtswidrigkeit der Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrages für den Besuch in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wedlitz zur Folge hat.

Aus diesem Grund nehme ich die Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrages für den Besuch in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wedlitz vom 1. Oktober 2007 in der Anlage 4 zum § 7 Absatz 1 von der Genehmigung aus.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

### **Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:**

#### Zum § 2 Absatz 4

Die Regelung, wonach amtliche Umschreibungen der Personal- und andere Dokumente der Einwohner im Rahmen der Gemeindegliederung zu Lasten der Stadt gehen,

können sich ausschließlich nur auf landesrechtliche Gebühren beziehen, unberührt von dieser Regelung bleiben bundesrechtliche Abgaben.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenübernahme eine freiwillige Leistung der Stadt Nienburg (Saale) ist, welche daher auch unter dem Punkt der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen des Haushaltsausgleiches zu sehen ist.

Im Übrigen verweise ich auf § 19 Abs. 2 GO LSA, wonach im Falle von Gebietsänderungen Gebühren- und Abgabefreiheit für diejenigen Kosten besteht, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erhoben werden.

#### Zum § 5 Absatz 1 Satz 1

Hierzu weise ich darauf hin, dass die Haushaltslage der aufnehmenden Stadt sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren wird.

Insbesondere wäre dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Des Weiteren weise ich auf Folgendes hin:

Soweit § 5 Abs. 1 GÄV hinsichtlich der Anhörung des Ortschaftsrates in wichtigen Angelegenheiten lediglich auf § 87 Abs. 1 Nr. 1 – 5 GO LSA verweist, erteile ich den Hinweis, dass sich ungeachtet dieser Vereinbarung die Anhörungsrechte des Ortschaftsrates bereits unmittelbar kraft Gesetzes aus § 87 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 GO LSA ergeben. Mithin kann die Regelung nur deklaratorische Bedeutung haben und keinerlei Bindungswirkung entfalten.

#### Zum § 5 Absatz 1 Satz 2 (Anstriche)

Die Festlegungen über die auf den Ortschaftsrat zu übertragenen Aufgaben können nur insoweit Wirkung entfalten, als diese Aufgaben die Ortschaft betreffen. Ansprüche auf über die Ortschaft hinaus gehende Zuständigkeiten können nicht hergeleitet werden.

#### Zum § 5 Absatz 2 i. V. m. Anlage 1

##### Dorfgemeinschaftshaus:

Ich weise darauf hin, dass sich die Haushaltslage der aufnehmenden Stadt hinsichtlich der in den oben genannten Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren wird. Insbesondere wäre dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

##### Bauhof:

Die Übernahme des Bauhofes durch die Stadt Nienburg (Saale) wird als Empfehlung für den Bürgermeister verstanden, woraus sich keine Rechtsverpflichtung ableiten lässt.

#### Zum § 7 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anlage 4

Hier erteile ich den Hinweis, dass die Regelung angesichts des Wirksamwerdens des Gebietsänderungsvertrages zum 1. Januar 2010 ins Leere läuft und insoweit die Haushaltssatzung der Gemeinde Wedlitz für das Jahr 2009 keine Fortgeltung über das Haushaltsjahr entfalten kann.

#### Zum § 7 Absatz 3 Satz 1

Ich weise darauf hin, dass sich die Anpassung der Hauptsatzung über die in § 7 Absatz 3 Satz 1 genannten §§ 4 und 5 auf sämtliche Festlegungen im Gebietsänderungsvertrag erstreckt, deren Aufnahme in die Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) vereinbart wird, insoweit auch auf § 3 Abs. 2 Satz 3 bezieht.

#### Zum § 8 Absatz 1 Satz 2

Ich weise darauf hin, dass die Regelung angesichts des Wirksamwerdens des Gebietsänderungsvertrages zum 1. Januar 2010 ins Leere läuft.

#### Zum § 8 Absatz 1 Satz 2

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass der Ortschaft Wedlitz nach der Eingemeindung im Haushalt der Stadt Nienburg (Saale) für die

Erledigung der zugewiesenen Aufgaben ein Budgetrecht gemäß Gemeindehaushaltsverordnung eingerichtet wird.

#### Zum § 12 Satz 3

Hierzu weise ich darauf hin, dass die Haushaltslage der aufnehmenden Stadt sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren wird.

Insbesondere wäre dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

#### **Allgemeiner Hinweis:**

1. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn die Stadt Nienburg (Saale) und die Gemeinde Wedlitz ihr durch Beschlüsse des Stadtrates Nienburg (Saale) und des Gemeinderates Wedlitz beitreten. Die Beitrittsbeschlüsse sind dem Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
2. Nach den Beschlussfassungen ist der Gebietsänderungsvertrag, die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie die ausgefertigten Beitrittsbeschlüsse im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Im Auftrag

gez. von dem Bussche  
Amtsleiterin

(Siegel)

- **Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Nienburg (Saale) und der Gemeinde Wedlitz durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 4. August 2009 (AZ: 30.15.6.02-II-Kö)**

Stadt Nienburg (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 18. August 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) tritt der Genehmigung des Salzlandkreises vom 04. August 2009 (AZ: 30.15.6.02-II-Kö) zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Nienburg (Saale) und der Gemeinde Wedlitz bei.

Nienburg (Saale), den 12. Oktober 2009

gez. Markus Bauer  
Bürgermeister (Siegel)

#### Gemeinde Wedlitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Wedlitz hat in seiner Sitzung am 26. August 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wedlitz tritt der Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises vom 04. August 2009 (AZ: 30.15.6.02-II-Kö) zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Nienburg (Saale) und der Gemeinde Wedlitz bei.

Wedlitz, den 12. Oktober 2009

gez. Brigitte Kühnemund  
Bürgermeisterin (Siegel)